

BESTELLBEDINGUNGEN FÜR EUROPA

1. ANGEBOT/ANNAHME.

A. Jede Bestellung, zusammen mit den vorliegenden Bedingungen und allen darin ausdrücklich in Bezug genommenen Unterlagen sowie allen zu der Bestellung erteilten Freigaben (gemeinsam „Bestellung“), gilt als Angebot der auf der Bestellung als „Käufer“ („Käufer“) angegebenen Rechtspersönlichkeit an die Partei, an die diese Bestellung gerichtet ist, sowie an die jeweils beteiligten verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften dieser Partei („Verkäufer“), die darin beschriebenen Waren und/oder Dienstleistungen (gemeinsam „Güter“) zu kaufen; sie gilt als vollständige und ausschließliche Erklärung eines solchen Angebots und einer solchen Vereinbarung. Eine Bestellung bedeutet keine Annahme durch den Käufer im Hinblick auf ein Angebot oder eine Offerte durch den Verkäufer. Dies gilt für die Kostenvoranschläge, Bestätigungen, Rechnungen oder sonstige Unterlagen seitens des Verkäufers. Sollte ein Kostenvoranschlag oder eine Offerte des Verkäufers als Angebot angesehen werden, wird dieses Angebot ausdrücklich zurückgewiesen und vollständig durch das Angebot in Form der Bestellung ersetzt.

B. Ein Vertrag kommt an dem Datum zustande, an dem der Verkäufer das Angebot des Käufers annimmt. Jede Bestellung gilt als zu den Bedingungen dieser Bestellung durch den Verkäufer angenommen, wenn der Verkäufer die Waren versendet, die Dienstleistungen erbringt, die Arbeit an Waren beginnt, eine schriftliche Bestätigung abgibt oder ein sonstiges Verhalten zeigt, durch das das Bestehen eines Vertrags über den Gegenstand der Bestellung anerkannt wird. Die Annahme wird ausdrücklich auf die vorliegenden Bedingungen sowie gegebenenfalls sonstige, auf der Vorderseite der Bestellung ausdrücklich in Bezug genommene Bedingungen beschränkt. Ungeachtet der Annahme oder der Zahlung einer Warenlieferung oder einer ähnlichen Handlung seitens des Käufers ist keine angebliche Annahme einer Bestellung zu Bedingungen, die die vorliegenden Bedingungen modifizieren, ablösen, ergänzen oder anderweitig ändern, für den Käufer bindend. Solche Bedingungen gelten als zurückgewiesen und durch die vorliegenden Bedingungen ersetzt, sofern nicht die von dem Verkäufer angebotenen Bedingungen in einem physisch von einem bevollmächtigten Vertreter der Einkaufsabteilung des Käufers unterzeichneten Schriftstück angenommen werden („unterzeichnetes Schriftstück“). Im Falle eines Widerspruchs zwischen der Bestellung und einer bzw. einem zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vorher oder zeitgleich ausgetauschten Vereinbarung bzw. Dokument hat die Bestellung Vorrang. Zur Geltung gegenüber dem Käufer müssen sämtliche Bestellungen auf dem offiziellen Bestellformular des Käufers ausgestellt sein und eine Bestellnummer tragen.

C. Henniges Automotive verwaltet gegebenenfalls von Zeit zu Zeit den Einkauf für ihre verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften und stellt Bestellungen aus, die das Logo von Henniges Automotive tragen, aber einen anderen Käufer ausweisen. Der Verkäufer erkennt an und stimmt zu, dass eine solche Bestellung keinesfalls eine Be-

stellung seitens Henniges Automotive oder eine Garantie seitens Henniges Automotive für Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten des auf der Bestellung ausgewiesenen Käufers darstellt oder als solche ausgelegt werden darf.

2. GESAMTE VEREINBARUNG.

A. Die Bestellung, zusammen mit den vorliegenden Bedingungen und den in der Bestellung oder auf der Internetseite des Käufers unter www.hennigesautomotive.com ausdrücklich in Bezug genommenen Anhängen, Handbüchern, Richtlinien, Vorgaben, Anlagen und Ergänzungen, stellt die gesamte Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer im Hinblick auf die in der Bestellung enthaltenen Gegenstände dar und ersetzt sämtliche vorherigen mündlichen oder schriftlichen Zusicherungen oder Vereinbarungen. Für Bestellungen, die sich auf Güter beziehen, die nicht der Produktion dienen, gelten die nachfolgenden Bedingungen nicht: Klausel 3 (Menge und Laufzeit), Klausel 4 (Vorausberechnungen von Mengen und Laufzeiten), Klausel 6.B (betreffend Kapazitätsplanungsmengen) und Klausel 9 (Kundenbedarf und Ersatzteile)

B. Der Verkäufer besucht regelmäßig die Internetseite von Henniges Automotive unter www.hennigesautomotive.com und sieht die dort hinterlegten Handbücher ein. Die fortgesetzte Erfüllung der Bestellung durch den Verkäufer, ohne den Käufer schriftlich im Einzelnen über Einwände des Verkäufers im Hinblick auf ein etwaig geändertes oder neues Lieferantenhandbuch vor dem Datum des Wirksamwerdens dieses geänderten oder neuen Handbuchs zu benachrichtigen, stellt die Annahme des Verkäufers in Bezug auf dieses geänderte oder neue Handbuch dar.

C. Der Käufer kann die Bedingungen jeweils durch Übersendung einer Mitteilung über die geänderten Bedingungen an den Verkäufer durch Links auf der Internetseite von Henniges Automotive unter www.hennigesautomotive.com spätestens zehn (10) Tage vor Wirksamwerden der geänderten Bedingungen ändern. Der Verkäufer besucht regelmäßig die Internetseite von Henniges Automotive und sieht die dort hinterlegten Bedingungen ein. Die fortgesetzte Erfüllung der Bestellung durch den Verkäufer, ohne den Käufer schriftlich im Einzelnen über Einwände des Verkäufers im Hinblick auf etwaig geänderte Bedingungen vor dem Datum des Wirksamwerdens dieser geänderten Bedingungen zu benachrichtigen, stellt die Annahme des Verkäufers in Bezug auf diese geänderten Bedingungen dar, denen die Erfüllung durch den Verkäufer unterliegt. Außer wenn in den vorstehenden Sätzen oder an anderer Stelle in den vorliegenden Bedingungen etwas anderes bestimmt ist, kann die Bestellung nur durch ein unterzeichnetes Schriftstück geändert werden.

3. MENGE UND LAUFZEIT.

A. Die für jede Bestellung geltende Menge ist auf der Vorderseite der Bestellung angegeben. Die angegebene Menge kann bis zu einhundert Prozent (100 %) des Bedarfs des Käufers an den Gütern betragen. Der Verkäufer erkennt weiterhin an und stimmt zu, dass der Verkäufer verpflichtet ist, dem Käufer die Güter in der in der von dem Käufer jeweils erteilten Freigabe („Freigabe“) angegebenen Menge bereitzustellen. Eine Freigabe gibt

die festgelegte Menge an Gütern und/oder eine festgelegte Menge an Rohstoffen/Bauteilen an, für die der Käufer im Falle der Kündigung verantwortlich ist. Freigaben können Vorausberechnungen (s. nachfolgende Definition) enthalten, sind allerdings für den Käufer nur im Hinblick auf die in der Freigabe festgelegte Menge bindend, und den Käufer trifft keine Verpflichtung oder Haftung über diese festgelegte Menge hinaus. Der Verkäufer erkennt an und stimmt zu, das mit den Vorlaufzeiten der verschiedenen Bauteile verbundene Risiko zu tragen, sofern diese Bauteile die durch den Käufer in der Freigabe festgelegten Mengen überschreiten.

B. Sofern auf der Vorderseite der Bestellung nichts anderes angegeben ist, entspricht die Laufzeit einer Bestellung der Dauer des Programms/der Programme, in die die Güter letztlich eingebaut werden, zuzüglich des jeweiligen Bedarfs an Ersatz- und Austauschteilen. Der Käufer und der Verkäufer erkennen jedoch an, dass diese Klausel 3.B die in den vorliegenden Bedingungen festgelegten Kündigungsrechte des Käufers nicht berührt oder in irgendeiner Weise ändert.

C. Um dem Käufer bei Ablauf einer Bestellung den Bezug der Güter von einem Ersatzlieferanten zu ermöglichen, arbeitet der Verkäufer mit dem Käufer zusammen und stellt jede von dem Käufer benötigte, billigerweise verlangte Unterstützung und Information zur Verfügung.

4. VORAUSBERECHNUNGEN VON MENGEN UND LAUFZEITEN.

Von Zeit zu Zeit sowie im Zusammenhang mit Kostenvoranschlägen, Bedarfsanforderungen und Bestellungen unterbreitet der Käufer dem Verkäufer möglicherweise Schätzungen, Prognosen oder Vorausberechnungen zu seinem künftigen Bedarf an Mengen der Güter und/oder zur Laufzeit eines Programms („Vorausberechnungen“). Im Unterschied zu einer Freigabe für eine festgelegte Menge sind Vorausberechnungen für den Käufer nicht bindend. Sie stellen auch keine Unterwerfung unter einen Mengenkontrakt dar. Der Verkäufer erkennt an, dass Vorausberechnungen, wie jede andere zukunftsgerichtete Schätzung, auf einer Anzahl von wirtschaftlichen und kaufmännischen Faktoren, Variablen und Annahmen beruhen, von denen sich einige oder sämtliche mit der Zeit ändern können und die zum Zeitpunkt ihrer Erstellung oder danach richtig oder falsch sein können. Der Käufer gibt keinerlei ausdrückliche oder konkludente Zusicherungen, Gewährleistungen, Garantien oder Zusagen im Hinblick auf die dem Verkäufer vorgelegten Vorausberechnungen oder andere Schätzungen, Prognosen oder Vorausplanungen ab. Dies gilt auch für deren Richtigkeit oder Vollständigkeit. Der Verkäufer akzeptiert, dass die Vorausberechnungen möglicherweise nicht richtig sind und dass die tatsächlichen Mengen oder Laufzeiten die Vorausberechnungen unter- oder überschreiten könnten. Der Verkäufer akzeptiert dieses Risiko genauso wie den möglichen Gewinn ausdrücklich.

5. GEWÄHRLEISTUNG.

A. „Gewährleistungsfrist“ bedeutet für jedes der bereitgestellten Güter den Zeitraum, der ab dem Tag der Lieferung der Güter an den Käufer oder der Annahme durch den Käufer beginnt und für sechsunddreißig (36) Monate fort dauert. Sollte in einem Absatzmarkt der Güter oder der die Güter enthaltenden Produkte eine längere Gewährleistungs-

frist gesetzlich vorgeschrieben sein, gilt diese längere Frist. Der Verkäufer kann sich wegen Angaben zu den Ländern, in denen Fahrzeuge, die die Güter enthalten, verkauft werden, an den Vertreter des Käufers wenden.

B. Falls der Käufer oder sein Kunde freiwillig oder gemäß staatlicher Verfügung den Eigentümern von Fahrzeugen (oder sonstigen Endprodukten), in die die Güter oder die Güter enthaltende Teile, Bauteile oder Systeme eingebaut wurden, ein Angebot – sei es im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion oder einer sonstigen Maßnahme zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit oder Mängelbeseitigung („Abhilfemaßnahme“) – für eine Abhilfemaßnahme macht, um einen Mangel oder einen Zustand zu beheben, der sich auf die Sicherheit von Kraftfahrzeugen oder die Verlässlichkeit des Fahrzeugs bezieht oder dazu führt, dass das Fahrzeug anwendbare Gesetze, Sicherheitsstandards oder Richtlinien nicht erfüllt, läuft die Gewährleistungsfrist für jeweils denjenigen Zeitraum weiter, den der Kunde des Käufers oder eine gesamtstaatliche, einzelstaatliche, örtliche oder ausländische Regierung dort, wo die Güter verwendet oder bereitgestellt werden, gegebenenfalls vorschreibt, und hält der Verkäufer die Vorgaben dieser Bestellung vollständig ein.

C. Ungeachtet des Ablaufs der Gewährleistungsfrist haftet der Verkäufer dennoch für Kosten und Schäden im Zusammenhang mit einer die mangelhaften Güter umfassenden Abhilfemaßnahme aufgrund von rechtlichen Verpflichtungen des Käufers oder der Empfehlung seitens zuständiger Behörden, soweit eine solche Abhilfemaßnahme auf der angemessenen Feststellung (die u.a. unter Verwendung der statistischen Analyse oder eines sonstigen Stichprobenverfahrens gemacht wurde) beruht, dass die Güter die in der Bestellung festgelegten Gewährleistungen nicht erfüllen. Gegebenenfalls zahlt der Verkäufer sämtliche angemessenen Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung, ob eine die Güter umfassende Abhilfemaßnahme notwendig ist. Der Käufer und der Verkäufer stimmen überein, dass eine die Güter umfassende Abhilfemaßnahme von ähnlichen Abhilfemaßnahmen hinsichtlich anderer Waren des Verkäufers getrennt und gesondert behandelt wird, vorausgesetzt, dass eine solche getrennte und gesonderte Behandlung rechtmäßig ist. Der Verkäufer wird dem Käufer im Hinblick auf die Güter jedenfalls Schutz in mindestens dem Maße zukommen lassen, wie er ihn anderen Kunden im Zusammenhang mit ähnlichen Abhilfemaßnahmen gewährt.

D. Ungeachtet des Vorstehenden willigt der Verkäufer darin ein, auf die Einrede des Ablaufs der Gewährleistungsfrist zu verzichten, falls nach Ablauf der Gewährleistungsfrist Ausfälle oder Mängel entdeckt werden, die erheblich sind oder in einem erheblichen Anteil der Güter auftreten, oder wenn ein Mangel entdeckt wird, aufgrund dessen gemäß angemessener Meinung des Käufers Sachschäden oder Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Personen drohen und der gemäß angemessener Beurteilung des Käufers nach ordnungsgemäßer Abwägung der Interessen des Verkäufers einen Rückruf seitens des Käufers erfordert.

E. Zusätzlich zu den Gewährleistungen des Verkäufers gegenüber Kunden, in dieser Bestellung ausdrücklich abgegebenen Gewährleistungen sowie gesetzlichen Gewährleistungen oder konkludent aus den gesetzlichen Bestimmungen herleitbaren Gewährleistun-

gen gewährleistet der Verkäufer ausdrücklich für sämtliche der gemäß dieser Bestellung und sämtlichen anderen Bestellungen bereitgestellten Güter, dass: (i) diese keine Patente, Marken oder Urheberrechte verletzen und eine solche Verletzung auch nicht geltend gemacht wird, und dass sie ordnungsgemäß in die Vereinigten Staaten oder andere Länder eingeführt werden können; (ii) sie strikt sämtlichen dem Käufer oder von dem Käufer zur Verfügung gestellten oder in der Bestellung in Bezug genommenen Spezifikationen, Zeichnungen, Angaben auf Behältern oder Kennzeichnungen, Beschreibungen und Mustern sowie sämtlichen geltenden Industrienormen, Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften in Ländern, in denen diese Güter oder mit diesen Gütern ausgestattete Fahrzeuge verkauft werden sollen, entsprechen; (iii) sie frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sowie neu und von höchster Qualität sind; (iv) sie frei sind von Pfandrechten, Forderungen und sonstigen Belastungen und der Verkäufer dem Käufer das lastenfreie Eigentumsrecht überträgt; (v) sie marktfähig, von gutem Material und guter Verarbeitung, mängelfrei, sicher und für die von dem Käufer beabsichtigten, jeweiligen Zwecke, deren Kenntnis der Verkäufer bestätigt, geeignet und ausreichend sind; (vi) sie angemessene Behälter, Verpackungen, Markierungen und Kennzeichnungen erhalten; (vii) im Falle von im Auftrag des Käufers erbrachten Dienstleistungen diese sämtlich in einer fachkundigen und sachgemäßen Weise erbracht werden; (viii) die Güter gemäß den anwendbaren gesamtstaatlichen, einzelstaatlichen und örtlichen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften, Industrie- oder sonstigen Normen sowie Vorgaben für Kennzeichnung, Transport, Lizenzierung, Bewilligung oder Zertifizierung in den Vereinigten Staaten oder anderen Ländern, in denen die Güter verkauft oder verwendet werden, hergestellt werden und (ix) der Verkäufer die Normen QS 9000, ISO 14001, TS 16949, PPAP, APQP sowie die verschiedenen Berichts- und sonstigen Vorgaben für Erstausrüster gemäß der EG-Richtlinie über Altfahrzeuge und die internationalen Weichholznormen, einschließlich der *USDA Regulations on Wood Packaging Material Imports* [Vorschriften des US-amerikanischen Landwirtschaftsministeriums (*USDA*) für die Einfuhr von Holzverpackungsmaterial], soweit anwendbar, bei der Erfüllung dieser Bestellung und aller anderen Bestellungen eingehalten hat. Diese Gewährleistungen gelten auch nach Kontrolle, Test, Lieferung, Annahme, Verwendung und Zahlung durch den Käufer fort und werden wirksam zugunsten des Käufers, seiner Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger, Kunden sowie der Nutzer der Waren und Dienstleistungen des Käufers. Diese Gewährleistungen können nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Der Verkäufer verzichtet auf sämtliche Ansprüche gegen den Käufer und dessen Kunden, einschließlich etwaiger bekannter oder unbekannter, bedingter oder verborgener Freistellungs- oder ähnlicher Ansprüche, die in irgendeiner Weise verbunden sind mit einem gegen den Verkäufer oder den Käufer geltend gemachten Anspruch wegen Gewährleistungsverletzung, Verletzung eines Patents, einer Marke, eines Urheberrechts oder sonstigen geschützten Rechts, einschließlich Ansprüchen aus der Einhaltung von durch den Käufer vorgegebenen Spezifikationen.

F. Sollte der Käufer eine Verletzung der vorstehenden Gewährleistungen feststellen, hat der Käufer zusätzlich zu der Ausübung sämtlicher sonstigen Rechte, die dem Käufer gegebenenfalls gemäß anwendbaren Gesetzen oder sonstigen Rechtsvorschriften zustehen, das Recht, nach seiner Wahl folgende Maßnahme zu ergreifen: Aufforderung des

Verkäufer, die mangelhaften Güter ganz oder teilweise auf eigene Kosten des Verkäufers, einschließlich Versand-, Transport und Einbaukosten, zu reparieren oder auszutauschen. Ist dies nicht möglich oder dauert dies zu lange, kann der Käufer: (i) die mangelhaften Güter mithilfe ähnlicher Gegenstände ausbessern oder ersetzen und Erstattung der gesamten, damit verbundenen Kosten, einschließlich für etwaige Produktrückrufe, von dem Verkäufer erlangen oder (ii) mangelhafte Güter zurückweisen oder (iii) die mangelhaften Güter nach einer angemessenen Preisanpassung für die Güter ganz oder teilweise behalten.

G. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorgehenden einzuschränken, benachrichtigt der Käufer den Verkäufer, falls Güter aufgrund von Fahrlässigkeit oder Fehlverhalten des Verkäufers nicht mit den hierin festgelegten Gewährleistungen übereinstimmen sollten, und der Verkäufer erstattet dem Käufer auf dessen Wunsch etwaige besondere Schäden, bei der Vertragserfüllung entstandene Schäden oder Folgeschäden, die durch nicht mit den Gewährleistungen übereinstimmende Güter verursacht wurden, insbesondere die Kosten, Ausgaben und Verluste, die dem Käufer (i) bei Kontrolle, Aussortierung, Tests, Reparaturen oder Austausch der nicht mit den Gewährleistungen übereinstimmenden Güter, (ii) als Folge von Produktionsunterbrechungen, (iii) bei der Durchführung von Abhilfemaßnahmen und (iv) im Zusammenhang mit Ansprüchen wegen Personenschäden (einschließlich Tod) oder Sachschäden, die durch diese nicht mit den Gewährleistungen übereinstimmenden Güter verursacht wurden, entstanden sind. Auf Wunsch des Käufers verwaltet und bearbeitet der Verkäufer auf Anweisung des Käufers und für diesen kostenlos Rückerstattungen aufgrund von nicht mit den Gewährleistungen übereinstimmenden Gütern.

6. QUALITÄT.

A. Der Verkäufer stimmt zu, an dem/den Qualitäts- und Entwicklungsprogramm(en) des Käufers teilzunehmen und alle von dem Käufer angegebenen, jeweils gültigen Qualitätsvorgaben und Qualitätssicherungsverfahren einzuhalten. Auf der Grundlage der Einschätzung der Verantwortlichkeit sowie der Fahrlässigkeit oder des Fehlverhaltens des Verkäufers durch den Käufer kann der Verkäufer für sämtliche mit Untersuchungen von Qualitätsangelegenheiten, Eindämmungs- und Abhilfemaßnahmen (einschließlich durch den Käufer bestimmter und in die Wege geleiteter Aktivitäten Dritter) aufgrund von dem Käufer durch den Verkäufer bereitgestellten Gütern verbundenen Kosten haftbar gemacht werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, jede zumutbare, von dem Käufer gewünschte Unterstützung zu leisten, um sich umgehend mit Bedenken im Hinblick auf die Qualität der bereitgestellten Güter zu befassen und diese auszuräumen. Der Verkäufer stellt zusätzliche Ressourcen nach Notwendigkeit und Ermittlung durch den Käufer zur Verfügung, um die Produkt- und Prozessentwicklung, die Validierung, den Produktionsstart oder die Beseitigung eines etwaigen Problempunkts, der den Erfolg der Herstellung oder Montage von Gütern oder des Programms gefährden könnte, zu unterstützen.

B. Der Verkäufer gewährleistet, dass seine gesamte (gemeinsam genutzte und eigene) Ausrüstung und Werkskapazität dem Bedarf des Käufers gerecht werden. Die fortlaufende Kapazitätsanalyse muss zumindest berücksichtigen: Ausschussabweichung/-

verlust, Ausfallzeiten, Wartung und sonstige Kundenvorgaben. Die Güter müssen einen zugelassenen PPAP-Prozess gemäß den Angaben in dem Qualitätshandbuch des Käufers auf der Internetseite des Käufers unter www.hennigesautomotive.com erfolgreich durchlaufen. Der Käufer ist nicht verpflichtet, dem Verkäufer erhöhte Kosten zu zahlen, solange die Freigabe keine Mengen enthält, die die Kapazitätsplanungsmengen des Käufers übersteigen. Der Kapazitätsbedarf und die Kapazitätsplanungsmenge fallen nicht unter die Verpflichtungen des Käufers im Hinblick auf Mengen, Programme oder sonstiges.

C. Der Verkäufer muss angemessene Entwicklung, Validierung und Neuprodukteinführung sowie fortlaufende Überwachung seiner eigenen Lieferanten aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass dem Käufer sämtliche Güter in Übereinstimmung mit sämtlichen Spezifikationen, Normen, Zeichnungen, Mustern und Beschreibungen, insbesondere im Hinblick auf Qualität, Leistung, Eignung, Form, Funktion und Erscheinung, gemäß der Bestellung bereitgestellt werden.

D. Sämtliches seitens des Verkäufers geliefertes Werkzeug muss ein zugelassenes Produktionsteilfreigabeverfahren gemäß den Angaben in dem Qualitätshandbuch des Käufers auf der Internetseite des Käufers unter www.hennigesautomotive.com erfolgreich durchlaufen.

7. KONTROLLE, ARBEITSFortsCHRITT UND ZURÜCKWEISUNGEN.

Soweit durchführbar, ist der Käufer während der Herstellungsphase zu jeder Zeit und an jedem Ort zur Kontrolle, Prüfung des Arbeitsfortschritts und zum Testen aller Güter, sämtlichen Spezialwerkzeugs, aller Materialien und sämtlicher Verarbeitung berechtigt. Wenn Güter Materialfehler oder Verarbeitungsmängel aufweisen oder die Vorgaben einer Bestellung anderweitig nicht erfüllen, ist der Käufer unabhängig von Zahlungen, zuvor durchgeführten Kontrollen oder Tests oder Handelsbräuchen berechtigt, sie entweder zurückzuweisen oder ihre Nachbesserung durch den Verkäufer und/oder auf dessen Kosten sofort nach Mitteilung zu verlangen.

8. LIEFERUNG.

A. Lieferungen erfolgen sowohl in den Mengen als auch zu den Terminen, die in der Bestellung oder in den von dem Käufer vorgelegten Freigaben angegeben sind. Die Einhaltung von Terminen und Mengen für die Lieferungen ist wesentlich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Bestellung. Der Käufer befolgt die in der Bestellung oder den Freigaben angegebenen Versandanweisungen. Für an den Käufer gelieferte Güter, die über die in Freigaben angegebenen festgelegten Mengen und Lieferpläne hinausgehen, muss der Käufer keine Zahlungen leisten. Der Verkäufer beschafft, produziert oder versendet Güter nur mit der schriftlichen Erlaubnis des Käufers oder wenn dies zur Einhaltung konkreter Liefertermine notwendig ist. Sendungen, die über die von dem Käufer bewilligten hinausgehen, können auf Kosten des Verkäufers an den Verkäufer zurückgesandt werden und der Käufer kann dem Verkäufer die Kosten für diese Rücksendungen berechnen. Der Käufer kann die Häufigkeit der geplanten Sendungen ändern oder eine vorübergehende Aussetzung der geplanten Sendungen anordnen; beides berechtigt den Verkäufer nicht zu einer Änderung des Preises der von einer Bestellung umfassten Güter. Bei

jeder Lieferung gibt der Verkäufer fiktiv die in den vorliegenden Bedingungen vorgesehenen Zusicherungen, Gewährleistungen und Zusagen in Bezug auf seine finanzielle und betriebliche Lage ab.

B. Die für die Einhaltung der in Freigaben angegebenen Lieferpläne erforderlichen Kosten für Vorzugsversand und/oder sonstige diesbezügliche Ausgaben trägt allein der Verkäufer, es sei denn, der Verzug oder die Ausgabe ergab sich allein aus der Fahrlässigkeit des Käufers und der Verkäufer setzt den Käufer innerhalb von zehn (10) Tagen nach Vornahme der diesen Anspruch begründenden angeblichen fahrlässigen Handlung des Käufers von einem Anspruch gegen den Käufer in Kenntnis.

C. Ungeachtet einer Vereinbarung über die Zahlung von Frachtkosten gilt eine Lieferung erst als erfolgt und geht die Gefahr des Verlustes erst auf den Käufer über, wenn die Güter zur Anlage des Käufers geliefert und an dieser Anlage abgenommen wurden, wobei die Ausnahmen gemäß Klausel 16 gelten.

9. KUNDENBEDARF; ERSATZTEILE.

A. Der Verkäufer verkauft dem Käufer alle Güter, die der Käufer zur Deckung des Bedarfs des Käufers und seines Kunden an Ersatz- und Austauschteilen für sein aktuelles Modelljahr benötigt, zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Produktionspreisen zuzüglich der tatsächlichen erhöhten Nettokosten für erforderliche besondere Verpackung. Wenn es sich bei den Gütern um Systeme, Module oder Baugruppen handelt, verkauft der Verkäufer die Bauteile oder Teile dieser Systeme, Module oder Baugruppen zu Preisen, die in der Summe den zu diesem Zeitpunkt geltenden Produktionspreis für die Systeme, Module oder Baugruppen abzüglich der mit den Systemen, Modulen oder Baugruppen verbundenen Kosten für Arbeitskräfte und zuzüglich einer tatsächlichen Nettokostendifferenz für erforderliche besondere Verpackung nicht übersteigen.

B. Sofern in der Bestellung nicht anderweitig angegeben, verkauft der Verkäufer dem Käufer nach dem Ende der Bereitstellung von Gütern durch den Verkäufer noch fünfzehn (15) Jahren lang Mengen an Gütern, die ausreichen, um einhundert Prozent (100 %) des Bedarfs des Käufers und seiner Kunden an Ersatz- und Austauschteilen für vergangene Modelljahre zu decken. In den ersten fünf (5) Jahren des Services für alte Modelle entsprechen die Preise den in der letzten Bestellung im Rahmen der Produktion als aktuelles Modell angegebenen zuzüglich einer tatsächlichen Nettokostendifferenz für erforderliche besondere Verpackung. In den folgenden zehn (10) Jahren des Services für alte Modelle oder in dem längeren Zeitraum, in dem der Kunde des Käufers Ersatzteile benötigt, entsprechen die Preise den in der letzten Bestellung im Rahmen der Produktion als aktuelles Modell angegebenen zuzüglich einer tatsächlichen Nettokostendifferenz für erforderliche besondere Verpackung und einer tatsächlichen Nettokostendifferenz für einvernehmlich zwischen Käufer und Verkäufer vereinbarte Herstellungskosten. Wenn es zwischen Verkäufer und Käufer zum Streit über den Preis für Ersatz- oder Austauschteile nach dieser Klausel 9 kommt, befriedigt der Verkäufer bis zur Beilegung dieses Streits den Bedarf des Käufers an Ersatz- und Austauschteilen weiterhin zu den in der Bestellung angegebenen Produktionspreisen.

10. KOSTEN.

A. Für in der Bestellung aufgeführte Güter berechnete Preise werden nicht erhöht, insbesondere nicht aufgrund von Währungsschwankungen, Änderungen bei den Preisen für Rohstoffe oder Bauteile, Kosten für Arbeitskräfte oder Gemeinkosten, es sei denn, der Käufer hat dem in einem unterzeichneten Schriftstück ausdrücklich zugestimmt.

B. Der Verkäufer sichert zu, dass der dem Käufer für Güter berechnete Preis mindestens so niedrig ist wie der mit dem Käufer vergleichbaren Käufern unter ähnlichen Bedingungen wie den in der Bestellung angegebenen von dem Verkäufer berechnete Preis und dass alle Preise alle zum Zeitpunkt von Kostenvoranschlag, Verkauf und Lieferung geltenden anwendbaren staatlichen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften einhalten. Der Verkäufer stimmt zu, dass eine von dem Verkäufer für Güter oder diesbezügliche Gebühren umgesetzte Preissenkung für alle Sendungen dieser Güter gemäß der Bestellung oder einer Ergänzung zur Bestellung ab und nach der Umsetzung der Preissenkung durch den Verkäufer gilt. Wenn der Verkäufer einem anderen Kunden während der Laufzeit einer Bestellung einen niedrigeren Preis für dieselben oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen anbietet, bietet der Verkäufer dem Käufer, soweit gesetzlich zulässig, umgehend denselben Preis für die Güter zu denselben Bedingungen, die dem anderen Kunden angeboten wurden, an. Der Verkäufer stellt sicher, dass der dem Käufer für Güter berechnete Preis wettbewerbsfähig zu dem Preis für dem Käufer von anderen Verkäufern zur Verfügung stehende ähnliche Waren oder Dienstleistungen bleibt.

C. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Teilnahme an Kosteneinsparungs- und Produktivitätsprogrammen und -initiativen des Käufers und zur Umsetzung seiner eigenen Kosteneinsparungs- und Produktivitätsprogramme und -initiativen, um die Kosten des Verkäufers zu senken. Der Käufer erhält auch in vollem Umfang die Vorteile sämtlicher Rabatte, Prämien und anderen günstigen Zahlungsbedingungen, die der Verkäufer üblicherweise seinen Kunden anbietet. Falls der Verkäufer während der Laufzeit dieser Bestellung seinen Preis für ähnliche Waren und Dienstleistungen senkt, verpflichtet sich der Verkäufer, die Preise für die Güter für den Käufer entsprechend zu senken. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Preise in dieser Bestellung abschließend sind, und ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers werden keine zusätzlichen Gebühren irgendeiner Art aufgeschlagen.

11. STEUERN.

Sofern nicht gesetzlich verboten, zahlt der Verkäufer sämtliche gesamtstaatlichen, einzelstaatlichen oder örtlichen Steuern, Transportsteuern oder sonstige Steuern, darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf Zölle und Abgaben, die auf die bestellten Güter oder aufgrund ihres Verkaufs oder ihrer Lieferung erhoben werden müssen. Sämtliche Bestellpreise verstehen sich einschließlich all dieser Steuern.

12. RECHNUNGEN.

Sämtliche Rechnungen für entsprechend einer Bestellung bereitgestellte Güter müssen die Bestellnummer, Nummer der Ergänzung zur Bestellung oder der Freigabe, Teilenummer des Käufers, ggf. Teilenummer des Verkäufers, in der Sendung vorhandene Stückzahl, Anzahl der Kartons oder Behälter, Name und Nummer des Verkäufers und Frachtbriefnummer ausweisen, bevor eine Zahlung für die Güter durch den Käufer erfolgt. Ferner darf eine Rechnung nicht auf Bedingungen verweisen, die von den vorliegenden Bedingungen oder den auf der Vorderseite der Bestellung angegebenen Bedingungen unabhängig sind oder sich von diesen unterscheiden. Der Käufer behält sich das Recht vor, alle nicht ordnungsgemäß eingereichten Rechnungen oder mit ihnen zusammenhängenden Unterlagen zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungseingang nach Eingang der entsprechenden Güter. Durch den Käufer vorgenommene Zahlungen auf eine nicht vereinbarungsgemäße Rechnung gelten nicht als Annahme von nicht vereinbarungsgemäßen Bestandteilen oder Bedingungen in dieser Rechnung. Gegebenenfalls kann der Käufer vor der Zahlung einen Liefernachweis als Beleg der Berechtigung der entsprechenden Rechnungen verlangen.

13. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.

A. Die bei Geschäften mit dem Verkäufer geltenden Zahlungsbedingungen sind in dem Kreditorenbuchhaltungssystem des Käufers festgelegt, wenn der Verkäufer im Kreditorenbuchhaltungssystem des Käufers erfasst ist. Ist der Verkäufer nicht im Kreditorenbuchhaltungssystem des Käufers erfasst, ist der Nettobetrag innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum des Eingangs der Güter oder dem von dem Käufer angegebenen Lieferdatum fällig, wobei der später eintretende Zeitpunkt maßgeblich ist. Fällt ein Zahlungstermin nicht auf einen Werktag, erfolgt die Zahlung am darauf folgenden Werktag.

B. Ungeachtet der jeweiligen für eine Bestellung geltenden Zahlungsbedingungen (i) ist der Verkäufer – vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer – keinesfalls zum Erhalt einer Zahlung für Werkzeug berechtigt, bevor der Käufer die Zahlung für dieses Werkzeug von seinem Kunden erhalten hat, (ii) ist ein Verkäufer, der ein vom Kunden ausgewählter Vorlieferant (*directed supplier*) ist, keinesfalls zum Erhalt einer Zahlung von dem Käufer berechtigt, bevor der Käufer von dem Kunden des Käufers die Zahlung für die entsprechenden Güter bzw. für die Waren, in die diese Güter eingebaut sind, in voller Höhe erhalten hat und (iii) ist der Verkäufer in jedem Fall erst zum Erhalt einer Zahlung für Werkzeug berechtigt, wenn dieses Werkzeug den jeweils zugelassenen PPAP-Prozess erfolgreich durchläuft.

14. AUFRECHNUNG UND ENTSCHÄDIGUNG.

A. Zusätzlich zu einem gesetzlich zulässigen Recht auf Aufrechnung oder Entschädigung gelten alle an den Verkäufer bzw. eine seiner Tochtergesellschaften oder eines seiner verbundenen Unternehmen fälligen Beträge als um die Schulden oder Verpflichtungen des Verkäufers bzw. einer seiner Tochtergesellschaften oder eines seiner verbundenen Unternehmen gegenüber dem Käufer bzw. einer seiner Tochtergesellschaften oder einem seiner verbundenen Unternehmen gekürzt und der Käufer darf von dem Verkäufer

bzw. einer seiner Tochtergesellschaften oder einem seiner verbundenen Unternehmen an den Käufer bzw. eine seiner Tochtergesellschaften oder eines seiner verbundenen Unternehmen fällige oder fällig werdende Beträge aufrechnen oder dafür Entschädigung erlangen, unabhängig davon, wie und wann diese entstehen, darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf Rechtsanwalts honorare und Vollstreckungskosten des Käufers. Falls sich der Käufer bzw. eine seiner Tochtergesellschaften oder eines seiner verbundenen Unternehmen begründet gefährdet sieht, ist der Käufer berechtigt, einen an den Verkäufer bzw. eine seiner Tochtergesellschaften oder eines seiner verbundenen Unternehmen fälligen Betrag einzubehalten und dafür Entschädigung zu erlangen, um sich gegen diese Gefährdungen zu schützen.

B. Im Fall von streitigen, bedingten oder nicht beglichenen Verpflichtungen des Verkäufers bzw. einer seiner Tochtergesellschaften oder eines seiner verbundenen Unternehmen gegenüber dem Käufer bzw. einer seiner Tochtergesellschaften oder einem seiner verbundenen Unternehmen, ist der Käufer bzw. eine seiner Tochtergesellschaften oder eines seiner verbundenen Unternehmen berechtigt, die Zahlung des gesamten fälligen Betrags oder eines Teilbetrags aufzuschieben, bis diese Verpflichtung geklärt ist. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorangehenden einzuschränken und lediglich als Beispiel ist der Käufer berechtigt, im Fall der Insolvenz des Verkäufers, wenn nicht alle Bestellungen zwischen Käufer und Verkäufer übernommen worden sind, die Zahlung für Güter an den Verkäufer wegen möglicher Zurückweisung und anderen Schadensersatzes mittels einer Kontosperrung oder anderweitig aufzuschieben.

15. DOKUMENTATION.

(Den Gütern beiliegende) Lieferscheine, Versandpapiere und -unterlagen, Versandvorabmitteilungen (ASN) und Frachtbriefe haben die Bestell-, Lieferanten-, Artikel- sowie Referenznummer auszuweisen. Die Versandpapiere sind am Versanddatum per Post abzusenden und müssen die zu der Sendung gehörige ASN-, Sendungs- sowie Frachtbrief- oder Lieferscheinnummer enthalten. Der Wert der Güter ist auf Sendungen FOB Herkunftsort nicht zu deklarieren. Bei internationalen Sendungen liefert der Verkäufer eine Zollwertbestimmungsrechnung (unter Verwendung des in der Bestellung aufgeführten Wertes) und einen Hauptlieferschein mit und legt alle sonstigen erforderlichen Aus-/Einfuhrunterlagen bei. Inhaber der Ausfuhr- und Handelskredite ist der Käufer. Der Verkäufer legt (i) sämtliche für den Erhalt von Ausfuhrkrediten und Zollrückvergütung erforderlichen Unterlagen, (ii) Ursprungszeugnisse der gelieferten Materialien und Güter und Zeugnisse des in jedem Land geschaffenen Mehrwerts, (iii) sämtliche NAFTA-, AALA- und sonstigen diesbezüglichen Unterlagen, (iv) alle erforderlichen Ausfuhrlicenzen oder -genehmigungen und (v) alle anderen vom Käufer oder einem seiner Kunden angeforderten Unterlagen bei. Der Verkäufer gewährleistet, dass der Inhalt dieser Unterlagen richtig und zutreffend ist. Der Verkäufer stellt den Käufer von allen Schadensersatzansprüchen frei, darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf Abgaben, Zinsen und Geldstrafen aufgrund einer falschen oder nicht zutreffenden Erklärung.

16. TRANSPORT.

Die vom Verkäufer gelieferten Güter sind ordnungsgemäß, wie in dieser Bestellung und von dem transportierenden Frachtführer vorgeschrieben, zu verpacken, zu kennzeichnen, zu verladen und zu verschicken. Sofern der Käufer keine anderweitigen Anweisungen gibt, werden die Güter DDP Standort des Käufers (Incoterms 2010 „DDP“) und derart versendet, dass so geringe Transportkosten wie möglich aufgewendet werden müssen und die Qualität der Güter angemessen geschützt ist. Der Verkäufer erstattet dem Käufer alle Aufwendungen, einschließlich Beschädigungen der Güter, die durch unsachgemäße Verpackung, Kennzeichnung, Verladung oder Routenplanung entstehen. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung auf dem Transportweg liegt bei dem Verkäufer, außer bei Sendungen mit dem Fahrzeug des Käufers; in diesem Fall geht die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung nach Abschluss der Verladung auf den Käufer über. Mit der Vorlage ordnungsgemäßer Rechnungen bereitet der Käufer die Zahlung dieser Rechnungen vor. Skonto wird auf Grundlage des Datums des Eingangs einer Schlussrechnung oder der Güter beim Käufer berechnet, wobei der später eintretende Zeitpunkt maßgeblich ist. Grundlage des Skontos ist der volle Rechnungsbetrag abzüglich Frachtkosten und Steuern, soweit in der Rechnung separat aufgeführt.

17. TECHNOLOGIE UND LIZENZEN.

A. Sämtliche Güter, darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf Ideen, Erfindungen, Konzepte, Konstruktionen, Prototypen, Produktkonfigurationen, Prozesse, Techniken, Verfahren, Systeme, Pläne, Modelle, Programme, Software oder Codes, Daten, Spezifikationen, Zeichnungen, Diagramme, Ablaufschemata, Dokumentation o.ä., die im Laufe der Ausführung einer Bestellung erzeugt werden, und alle damit verbundenen Schutzrechte daran sind das alleinige und ausschließliche Eigentum der Käufers. Der Verkäufer stimmt zu, dass sämtliche von dem Verkäufer im Zusammenhang mit einer Bestellung geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werke „Auftragswerke“ (*works made for hire*) für den Käufer sind, wie dieser Begriff in Zusammenhang mit dem *U.S. Copyright Act* [US-amerikanisches Urheberrechtsgesetz] verwendet wird. Der Begriff „Schutzrecht“ umfasst im Rahmen der vorliegenden Bedingungen sämtliche Patente, Patentanmeldungen, patentfähigen Gegenstände, Urheberrechte, urheberrechtlich schutzfähigen Gegenstände, urheberrechtlich geschützten Werke, abgeleitete Arbeit, Marken, Verkehrsbezeichnungen, Aufmachungen, Betriebsgeheimnisse, sämtliches Know-how und etwaige sonstige Gegenstände, Materialien oder Informationen, die vom Käufer als geschützt oder vertraulich angesehen werden und/oder anderweitig nach einem Gesetz, einschließlich des *Uniform Trade Secrets Act* [einheitliches US-amerikanisches Gesetz über Betriebsgeheimnisse], das ein Schutzrecht gewährt oder begründet, schutzfähig sind.

B. Der Verkäufer tritt hiermit alle Rechte, Eigentumsrechte und Rechtsansprüche auf die Güter sowie etwaige durch die Güter begründete diesbezügliche Schutzrechte an den Käufer ab und stimmt ferner zu, auf Aufforderung durch den Käufer und auf dessen Kosten mit dem Käufer zusammenzuarbeiten und ihn in der Vorbereitung und Ausfertigung aller Unterlagen bei Bemühungen durch oder für den Käufer um die Beantragung, den Erhalt, die Erhaltung, Übertragung oder Vollstreckung eines Schutzrechtes bezüglich der Güter zu unterstützen. Der Verkäufer gewährleistet ausdrücklich, dass die Güter keine

Schutzrechte (eingeschlossen darin Urheberrechte, Patente, Betriebsgeheimnisse, Topographien oder Markenrechte) Dritter beinhalten, und stimmt ferner zu, dass der Verkäufer keine vertraulichen Informationen, einschließlich Betriebsgeheimnisse, Dritter an den Käufer weitergibt. Der Verkäufer gewährt dem Käufer eine unwiderrufliche, nicht exklusive, gebührenfreie, weltweite Lizenz mit dem Recht, verbundenen Unternehmen Unterlizenzen zu gewähren, zur Nutzung technischer Informationen, von Know-how, Urheberrechten und Patenten oder anderen im Eigentum oder Einflussbereich des Verkäufers oder seiner verbundenen Unternehmen stehenden Schutzrechten für Eigen- oder Fremderstellung, Verwendung, Verkauf und Einfuhr der von dem Verkäufer nach einer Bestellung bereitgestellten Güter. Diese Lizenz ist ab der ersten Lieferung nach einer Bestellung wirksam.

C. Der Verkäufer gewährleistet bezüglich sämtlicher Güter ausdrücklich, dass diese gegenwärtig und zukünftig keine Patente, Marken, Urheberrechte oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzen. Der Verkäufer (i) verpflichtet sich, den Käufer und seine Kunden gegen sämtliche Ansprüche, Forderungen, Verluste, Prozesse, Schadensersatzforderungen, Verbindlichkeiten und Aufwendungen (einschließlich tatsächlich entstandener Anwalts-, Gutachter- und Beraterhonorare, Vergleichskosten und Urteile) aus einem Prozess, Anspruch oder einer Klage wegen tatsächlicher oder angeblicher unmittelbarer oder mittelbarer Verletzung oder Anstiftung zur Verletzung von US-amerikanischen oder ausländischen Patenten, Marken, Urheberrechten oder sonstigen geschützten Rechten aufgrund der Herstellung, der Verwendung oder des Verkaufs der Güter, einschließlich der Verletzung aufgrund der Einhaltung von durch den Käufer vorgegebenen Spezifikationen oder wegen tatsächlichen oder angeblichen, unmittelbar oder mittelbar aus den Handlungen des Verkäufers folgenden Missbrauchs oder einer solchen widerrechtlichen Aneignung eines Betriebsgeheimnisses, zu verteidigen und davon freizustellen, und (ii) verzichtet gegenüber dem Käufer und seinen Kunden auf alle Ansprüche, einschließlich etwaiger bekannter oder unbekannter, bedingter oder verborgener Freistellungs- oder ähnlicher Ansprüche, die in irgendeiner Weise verbunden sind mit einem gegen den Verkäufer oder den Käufer geltend gemachten Anspruch wegen Verletzung eines Patents, einer Marke, eines Urheberrechts oder sonstigen geschützten Rechts, einschließlich Ansprüchen aus der Einhaltung von durch den Käufer vorgegebenen Spezifikationen.

D. Der Verkäufer stellt sicher, dass etwaige Subunternehmer des Verkäufers schriftliche, mit den Bedingungen dieser Klausel 17 übereinstimmende Verträge mit dem Verkäufer abgeschlossen haben, die sicherstellen, dass der durch den Käufer von dem Verkäufer geforderte Schutz zugunsten des Käufers und des Verkäufers auch von den Subunternehmern gewährt wird.

18. VERTRAULICHKEIT.

A. Der Verkäufer erkennt an und stimmt zu, dass er verpflichtet ist, Geheimhaltung und Vertraulichkeit bezüglich sämtlicher im Rahmen der Arbeit nach einer Bestellung vom Käufer an den Verkäufer weitergegebenen Informationen („vertrauliche Informationen“) zu wahren, darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf Informationen über den Käufer oder sein Geschäft oder seine Kunden, das Bestehen und die Bedingungen ei-

ner Aufforderung zur Abgabe eines Angebots oder einer Bestellung sowie etwaige Zeichnungen, Spezifikationen oder sonstige im Zusammenhang mit einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots oder einer Bestellung von einer der Parteien erstellte Unterlagen sowie die Eigenschaften aller Teile, Ausrüstungsgegenstände, Werkzeuge, Messgeräte, Muster und sonstiger dem Verkäufer vom Käufer vorgelegten oder an diesen weitergegebenen Gegenstände. Der Verkäufer stimmt zu, dass er ohne die vorherige schriftliche Bevollmächtigung durch den Käufer die vertraulichen Informationen nicht zum Vorteil oder zugunsten seiner Person oder eines Dritten weitergibt oder verwendet. Der Verkäufer stimmt ferner zu, unter den gegebenen Umständen zumutbare Maßnahmen zur Wahrung der Geheimhaltung und Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen zu ergreifen. Ungeachtet des Vorangehenden darf der Verkäufer Teile der vertraulichen Informationen an Dritte weitergeben, wenn dies zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach einer Bestellung erforderlich ist und diese Dritten zumindest ebenso strengen Vertraulichkeitsbedingungen wie den in den vorliegenden Bedingungen enthaltenen zugestimmt haben. Nicht zu den vertraulichen Informationen gehören Informationen, die (a) sich vor dem Erhalt von dem Käufer im Besitz des Verkäufers befanden, (b) der Öffentlichkeit ohne Verschulden des Verkäufers zugänglich sind oder werden oder (c) der Verkäufer gutgläubig von Dritten, die keiner Vertraulichkeitspflicht gegenüber dem Käufer unterliegen, erhält.

B. Die Verpflichtungen des Verkäufers hinsichtlich der vertraulichen Informationen bestehen solange fort, wie die vertraulichen Informationen vom Käufer als geheim oder vertraulich angesehen werden oder nach dem *US Uniform Trade Secrets Act* anderweitig schutzfähig sind. Auf Aufforderung des Käufers gibt der Verkäufer sämtliche Materialien (in jeder Form) an den Käufer zurück, die vertrauliche Informationen des Käufers beinhalten, einbeziehen oder anderweitig enthalten.

C. Sofern nicht in einem unterzeichneten Schriftstück anders vereinbart, werden alle im Zusammenhang mit einer Bestellung vom Verkäufer an den Käufer erteilten Informationen auf nicht-vertraulicher Grundlage weitergegeben und der Käufer ist nicht verpflichtet, bezüglich dieser Informationen Geheimhaltung oder Vertraulichkeit zu wahren.

D. Der Verkäufer darf nach den vorliegenden Bedingungen hergestellte fertiggestellte oder teilweise fertiggestellte oder mangelhafte Güter nicht verkaufen oder als Ausschuss oder anderweitig entsorgen, ohne diese unkenntlich oder für die Verwendung ungeeignet zu machen

19. ÄNDERUNGEN.

A. Der Käufer behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen an den Gütern nach einer Bestellung anzuordnen oder den Verkäufer zur Vornahme solcher Änderungen zu veranlassen, darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf Änderungen der Konstruktion (einschließlich Zeichnungen und Spezifikationen), der Bearbeitung, der Verpackung- und Versandmethoden und des Lieferdatums oder -ortes der von der Bestellung umfassten Güter, oder den von der Bestellung umfassten Arbeitsumfang, einschließlich Arbeit hinsichtlich solcher Angelegenheiten wie Kontrolle, Tests oder Qualitätskontrolle,

anderweitig zu ändern und der Verkäufer willigt ein, solche Änderungen sofort vorzunehmen. Solche Änderungen berühren nicht die Leistungszeit oder die Kosten nach der Bestellung, es sei denn, (i) der Verkäufer sendet dem Käufer innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Mitteilung des Käufers an den Verkäufer über diese Änderung eine schriftliche Mitteilung über einen Anspruch auf Anpassung der Leistungszeit oder der Kosten zu und (ii) der Käufer entscheidet nach Prüfung dieses Anspruchs, dass eine Anpassung (nach oben oder unten) angemessen ist. Ein solcher Anspruch des Verkäufers auf Änderung der Leistungszeit oder der Kosten nach einer Bestellung muss ausschließlich und unmittelbar das Ergebnis der vom Käufer angewiesenen Änderung sein und eine Mitteilung über einen solchen Anspruch ist nur wirksam, wenn sie alle relevante Informationen enthält, die ausreichend sind, damit der Käufer diesen Anspruch nachprüfen kann. Ferner ist der Käufer berechtigt, zur Nachprüfung eines Anspruchs alle relevanten Aufzeichnungen, Anlagen, Arbeiten oder Materialien des Verkäufers zu prüfen. Der Verkäufer untersucht die Auswirkungen einer Konstruktionsänderung auf das System, in dem die von der Bestellung umfassten Güter verwendet werden, und teilt sie dem Käufer mit. Diese Klausel 19 entbindet den Verkäufer keinesfalls davon, die Bestellung in ihrer geänderten Form weiter zu bearbeiten.

B. Ohne die vorherige Zustimmung des Käufers auf der Vorderseite einer Ergänzung zur Bestellung oder in einem unterzeichneten Schriftstück darf der Verkäufer keine Änderungen an einer Bestellung oder den von der Bestellung umfassten Gütern vornehmen, insbesondere keine Änderung (i) eines von dem Verkäufer im Zusammenhang mit seiner Erfüllung der Bestellung eingeschalteten Drittlieferanten von Dienstleistungen, Rohstoffen oder Waren, (ii) der Anlage, von der aus der Verkäufer oder dieser Lieferant tätig ist, (iii) des Preises eines der von der Bestellung umfassten Güter, (iv) der Art, des Typs oder der Qualität der von dem Verkäufer oder seinen Lieferanten im Zusammenhang mit der Bestellung eingesetzten Dienstleistungen, Rohstoffe oder Waren, (v) der Eignung, Form, Funktion, Erscheinung, Leistung eines der von der Bestellung umfassten Güter oder (vi) der in der Produktion oder Bereitstellung von von der Bestellung umfassten Gütern verwendeten Produktionsmethoden, Verfahren oder Software. Alle Güter, an denen Änderungen vorgenommen werden, müssen ein Produktionsteilfreigabeverfahren durchlaufen, bevor sie von dem Käufer angenommen werden können. Alle Änderungen durch den Verkäufer an einer Bestellung oder den von der Bestellung umfassten Gütern ohne vorherige Zustimmung durch den Käufer auf der Vorderseite einer Ergänzung zur Bestellung oder in einem unterzeichneten Schriftstück stellen einen Verstoß gegen die Bestellung dar.

20. WERKZEUG; AUSRÜSTUNGSGÜTER

I. EIGENTUM DES KÄUFERS.

A. Die Rechte, Eigentumsrechte und Rechtsansprüche betreffend alle Betriebsmittel, Materialien, Werkzeuge, Hilfsmittel, Messgeräte, Armaturen, Press- und Gussformen, Muster, Ausrüstungsgegenstände, Konstruktionen, Zeichnungen, Spezifikationen, Ersatzteile, Probeteile, Nebenprodukte, Gegenstände, die im Eigentum des Käufers stehen und sonstige dem Verkäufer von dem Käufer oder dessen Kunden zur Verwendung bei der

Herstellung der Güter bereitgestellte Gegenstände oder Gegenstände, für die der Verkäufer eine Erstattung von dem Käufer oder dessen Kunden erhält („Käufereigentum“) sind und bleiben Eigentum des Käufers und/oder dessen Kunden. Der Verkäufer trägt die Gefahr des Verlustes und der Beschädigung dieses Käufereigentums. Der Verkäufer (i) sorgt für ordnungsgemäße Unterbringung und Pflege des Käufereigentums auf dem Betriebsgelände des Verkäufers, (ii) verwendet das Käufereigentum nicht für andere Zwecke als die Erfüllung der Bestellung, (iii) kennzeichnet das Käufereigentum auffällig als Eigentum des Käufers, (iv) unterlässt die Vermischung des Käufereigentums mit dem Eigentum des Verkäufers oder eines Dritten, (v) versichert das Käufereigentum angemessen gegen Verlust oder Beschädigung, insbesondere unterhält er eine umfassende Feuerversicherung mit erweiterter Deckung zum Wiederbeschaffungswert und benennt den Käufer als zusätzlichen Versicherten, (vi) unternimmt angemessene Schritte zur Sicherstellung, dass das Käufereigentum nicht Gegenstand von Pfandrechten oder anderen Ansprüchen wird, und (vii) verbringt das Käufereigentum nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers an einen anderen Ort, unabhängig davon, ob dieser dem Verkäufer oder einem Dritten gehört. Der Käufer hat das Recht, das Betriebsgelände des Verkäufers zu angemessenen Zeiten zu betreten, um das Käufereigentum und die diesbezüglichen Aufzeichnungen des Verkäufers zu kontrollieren.

B. Der Verkäufer verzichtet ausdrücklich auf Pfandrechte nach Gesetzes- oder Billigkeitsrecht oder auf sonstiger Grundlage, gibt sie frei und verpflichtet sich, sie weder zu beantragen oder anderweitig geltend zu machen noch sie zu verfolgen oder zu dulden oder zuzulassen, darin eingeschlossen, ohne jedoch beschränkt auf Pfandrechte an Formen, Werkzeugen, Bauwerken und ähnlichem, die dem Verkäufer tatsächlich oder möglicherweise an oder im Zusammenhang mit dem Käufereigentum für sämtliche Arbeiten zuzustehen, darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf Konstruktion, Herstellung, Verbesserung, Instandhaltung, Wartung, Verwendung, Montage, Fertigung oder Entwicklung des Käufereigentums.

C. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit zur Freistellung und Verteidigung des Käufers von und gegen Verluste(n), Verbindlichkeiten, Kosten, Ausgaben, Prozesse(n), Klagen, Ansprüche(n) und alle(n) anderen Verpflichtungen und Verfahren, darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf alle Anwaltshonorare und alle anderen Prozesskosten, die in irgendeiner Weise mit der Freigabe, Löschung oder anderweitigen Aufhebung all dieser auf dem Käufereigentum lastenden Pfandrechte in Verbindung stehen. Der Verkäufer tritt sämtliche Ansprüche, die der Verkäufer in Bezug auf das Käufereigentum gegen Dritte hat, an den Käufer ab. Der Verkäufer trägt sämtliche aus der Verwendung des Käufereigentums entstehenden Risiken von Tod oder Personenschaden oder Sachschaden.

D. Sofern der Käufer nicht schriftlich einer anderen Regelung zugestimmt hat, hält der Verkäufer das Käufereigentum auf eigene Kosten in einem guten und gepflegten Zustand und führt auch durch Verschleiß oder andere Verwendung seitens des Verkäufers notwendig gewordene Instandsetzungen durch. Falls es nach Feststellung des Käufers oder des Verkäufers erforderlich wird, das Käufereigentum wegen der üblichen Verwen-

derung durch den Verkäufer oder aus anderen Gründen zu ersetzen, erfolgt dieser Ersatz des Käufereigentums ausschließlich auf Kosten des Verkäufers und der besagte Ersatz für das Käufereigentum bleibt das Eigentum des Käufers. Der Verkäufer zahlt sämtliche anfallenden Steuern auf bewegliches Vermögen (*personal property tax*) für das gesamte Käufereigentum im Besitz oder im Einflussbereich des Verkäufers.

E. Der Verkäufer trifft nicht ohne schriftliche Freigabe durch einen bevollmächtigten Vertreter der Einkaufsabteilung des Käufers Verfügungen über das Käufereigentum.

F. Der Käufer garantiert weder die Ordnungsgemäßheit von Käufereigentum noch die Verfügbarkeit oder Eignung für die von ihm bereitgestellten Betriebsmitteln oder Materialien. Der Verkäufer übernimmt die alleinige Verantwortung dafür, sämtliches Käufereigentum oder sonstige von dem Käufer gelieferten Materialien vor einer Verwendung durch den Verkäufer zu kontrollieren, zu testen und freizugeben. Der Verkäufer verpflichtet sich, Verpflichtungen nach den vorliegenden Bedingungen zur Freigabe von Käufereigentum ungeachtet eines ihm möglicherweise gegen den Käufer zustehenden Aufrechnungsanspruches zu erfüllen.

G. Der Verkäufer erkennt an und stimmt zu, dass (i) der Käufer möglicherweise weder der Hersteller des Käufereigentums noch der Beauftragte des Herstellers oder ein Händler damit ist, (ii) der Käufer das Käufereigentum zugunsten des Verkäufers bei dem Verkäufer hinterlegt und (iii) der Verkäufer das Käufereigentum kontrolliert hat und überzeugt ist, dass das Käufereigentum für seine Zwecke passend und geeignet ist, und (iv) DER KÄUFER KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNGEN ODER ZUSICHERUNGEN IN BEZUG AUF EIGNUNG, ZUSTAND, HANDELSÜBLICHKEIT, KONSTRUKTION ODER BETRIEB DES KÄUFEREIGENTUMS ODER SEINER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ABGEGEBEN HAT ODER ABGIBT. Der Käufer haftet dem Verkäufer nicht für Verluste, Schäden, Verletzungen oder Ausgaben irgendeiner Art oder Beschaffenheit, die unmittelbar oder mittelbar durch das Käufereigentum verursacht werden, insbesondere durch seine Verwendung oder Instandhaltung oder seine Instandsetzung, Wartung oder Einstellung, oder durch Betriebsunterbrechungen verursacht werden, oder für entgangene Geschäfte jeglicher Art oder Ursache, darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf erwartete Schäden, entgangene Gewinne oder sonstige mittelbare Schäden, besondere Schäden oder Folgeschäden.

H. Der Verkäufer gestattet dem Käufer, ein *UCC-1 financing statement* [vorsorgliche Anmeldung eines Sicherungsrechts eines Gläubigers an beweglichem Eigentum eines Schuldners nach dem US-amerikanischen einheitlichen Handelsgesetzbuch] oder ähnliches Dokument bei der zuständigen Behörde einzureichen, um das Eigentumsrecht des Käufers am Käufereigentum anzuzeigen. Wird ein *financing statement* nicht eingereicht, ändern sich die Eigentumsrechte des Käufers am Käufereigentum dadurch in keiner Weise. Der Verkäufer legt dem Käufer auf Wunsch des Käufers eine schriftliche Bestandsliste des gesamten Käufereigentums vor.

II. VERKÄUFEREIGENTUM

A. Soweit der Verkäufer für Werkzeug, Ausrüstungsgegenstände, Hilfsmittel, Messgeräte, Armaturen, Press- und Gussformen und andere für die Produktion der Güter benötigte Gegenstände keine Erstattung erhält, sind diese Gegenstände Eigentum des Verkäufers („Verkäufereigentum“). Auf seine Kosten stellt der Verkäufer das Verkäufereigentum bereit und hält es in einem Zustand, der ununterbrochene Produktion der Güter gewährleistet, und ersetzt es bei Bedarf.

B. Der Verkäufer schließt eine umfassende Feuerversicherung mit erweiterter Deckung zum Wiederbeschaffungswert für das Verkäufereigentum ab.

C. Für Verkäufereigentum, das eigens für die Produktion von Gütern nach den vorliegenden Bedingungen verwendet wird, gewährt der Verkäufer dem Käufer eine unwiderrufliche Option, das Verkäufereigentum zur Produktion der Güter bei Bedarf in Besitz zu nehmen und zu betreiben und das Verkäufereigentum zum Restbuchwert abzüglich gegebenenfalls für die Kosten dieser Gegenstände von dem Käufer an den Verkäufer gezahlter Beträge zu erwerben. Diese Option gilt allerdings nicht, wenn Verkäufereigentum zur Produktion einer mehr als geringfügigen Menge von Produkten für andere Kunden als den Käufer verwendet wird. Ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers und ohne dem Käufer Gelegenheit zur Ausübung der dem Käufer nach den vorliegenden Bedingungen gewährten Option gegeben zu haben, trifft der Verkäufer keine Verfügungen über Verkäufereigentum.

D. Wenn der Käufer seine Option auf Erwerb von Verkäufereigentum nach den vorliegenden Bedingungen ausübt, holt der Verkäufer für den Käufer sämtliche Verzichtserklärungen, Freigaben oder Bewilligungen von Finanzierungsquellen ein, die der Käufer für die Ausübung der nach den vorliegenden Bedingungen gewährten Rechte benötigt.

21. US C-TPAT (CUSTOMS TRADE PARTNERSHIP AGAINST TERRORISM DER US-AMERIKANISCHEN ZOLLBEHÖRDE).

Damit Güter des Verkäufers in die Vereinigten Staaten eingeführt werden können, nimmt der Verkäufer alle anwendbaren Empfehlungen oder Vorgaben der Initiative *Customs Trade Partnership Against Terrorism* („C-TPAT“) [US-amerikanische Initiative für die Sicherheit der Lieferkette gegen Terrorismus] der US-amerikanischen Zollbehörde an, setzt sie um und hält sie ein (http://www.cbp.gov/xp/cgov/import/commercial_enforcement/ctpat/). Auf Wunsch des Käufers oder der Zollbehörde bestätigt der Verkäufer schriftlich seine Annahme, Umsetzung und Einhaltung von C-TPAT und begleitender Empfehlungen und Richtlinien. Der Verkäufer stellt den Käufer von Haftung, Ansprüchen, Forderungen oder Ausgaben (einschließlich der Honorare für Anwälte oder andere Fachleute) frei, die aus oder in Verbindung mit der Nichtannahme, Nichtumsetzung oder Nichteinhaltung von C-TPAT durch den Verkäufer entstehen.

22. ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VERTRÄGE; ANGEMESSENE ARBEITSBEDINGUNGEN.

Soweit gesetzlich erforderlich, werden folgende Klauseln betreffend Verträge mit der US-amerikanischen Regierung in alle Bestellungen einbezogen und gelten für diese: (i) die Klausel zu Chancengleichheit, 41 *CFR* [US-amerikanisches Gesetzbuch der gesamtstaatlichen Rechtsvorschriften] 60-1.4, (ii) die Klausel zu Fördermaßnahmen für Kriegsversehrte und Vietnamveteranen, 41 *CFR* 60-250.4, (iii) die Klausel zu Fördermaßnahmen für behinderte Arbeitnehmer, 41 *CFR* 60-741.4, (iv) die *Executive Order* [Verfügung des US-amerikanischen Präsidenten] 13201 und (v) die Vorschriften nach *FAR* [einheitliches Beschaffungsregelwerk für US-amerikanische Behörden]. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit, bei der Ausführung von Arbeiten nach einer Bestellung alle anwendbaren Vorgaben von Abschnitt 6.7 und 12 des *Fair Labor Standards Act* [US-amerikanisches Gesetz über angemessene Arbeitsbedingungen], 29 *USC* [Sammlung und Kodifikation des allgemeinen und permanenten Bundesrechts der USA] §§ 201 f. sowie alle nach Abschnitt 14 dieses Gesetzes erlassenen, anwendbaren Vorschriften und Verfügungen einzuhalten.

23. EINHALTUNG VON GESETZEN; GIFTSTOFFE; OSHA.

A. Der Verkäufer hält alle von Deutschland und der Europäischen Union erlassenen, anwendbaren Gesetze, Regelungen, Vorschriften, Verfügungen, Abkommen oder Normen oder die Gesetze eines Absatzmarktes, auf den die Güter ausgeführt werden, ein, die Herstellung, Kennzeichnung, Transport, Lizenzierung, Bewilligung oder Zertifizierung von Produkten oder Dienstleistungen regeln, darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf Rechtsvorschriften in Bezug auf Umweltschutzangelegenheit, Datenschutz, Lohn, Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen, Auswahl von Subunternehmern, Diskriminierung, Arbeitsschutz und Kraftfahrzeugsicherheit, und bei jeder Bestellung gelten alle nach den Bestimmungen der besagten Gesetze, Bestellungen, Regelungen, Vorschriften und Verordnungen erforderlichen Klauseln als durch Bezugnahme in diese Bestellung einbezogen. Unter anderem verpflichtet sich der Verkäufer bei in die Vereinigten Staaten von Amerika auszuführenden Gütern zur Einhaltung des *Occupational Safety & Health Act* [US-amerikanisches Arbeitsschutzgesetz], 29 *U.S.C.* §§ 651 f. und des *Toxic Substance Control Act* [US-amerikanisches Giftstoffüberwachungsgesetz], 15 *U.S.C.* §§ 2601 f.

B. Alle bei der Herstellung der Güter verwendeten erworbenen Materialien erfüllen aktuelle staatliche Beschränkungen und Sicherheitsbeschränkungen betreffend Materialien mit Verwendungsbeschränkung, Gift- und Gefahrstoffe sowie für das Land der Herstellung und des Verkaufs geltende Richtlinien zu Umweltschutz und elektrischen und elektromagnetischen Geräten. Vor Versand legt der Verkäufer anwendbare Sicherheitsdatenblätter sowie Informationen zur sicheren Verwendung und zu mit der Verwendung der Güter verbundenen Gefahren vor. Der Verkäufer muss die Normen ISO14001, TS16949 und die EG-Richtlinie über Altfahrzeuge oder ihre Nachfolgenormen in ihrer jeweils gültigen Fassung einhalten. Des Weiteren sichert der Verkäufer zu und gewährleistet, dass weder er noch einer seiner Subunternehmer bei der Lieferung der Güter nach dieser Bestellung Kinder-, Sklaven-, Sträflingsarbeit oder andere Formen von Zwangsarbeit oder unfreiwill-

liger Arbeit in Anspruch nimmt oder sich an korrupten Geschäftspraktiken beteiligt. Auf Wunsch des Käufers bestätigt der Verkäufer schriftlich seine Einhaltung der obigen Vorgaben.

C. Der Verkäufer stellt den Käufer von Haftungsansprüchen, Forderungen oder Ausgaben (insbesondere Honoraren für Anwälte oder andere Fachleute) frei, die aus oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Klausel 23 durch den Verkäufer entstehen.

24. VERSICHERUNG.

Der Verkäufer unterhält Versicherungen in für den Käufer annehmbarer Höhe für allgemeine Haftpflicht, Betriebshaftpflicht und Produkthaftpflicht, Produktrückruf, Haftung für erbrachte Leistungen, Haftung des Auftragnehmers, Kraftfahrzeughaftpflicht, Arbeitnehmerunfälle und Arbeitgeberhaftpflicht, die den Käufer angemessen vor Schadensersatzforderungen, Verbindlichkeiten, Ansprüchen, Verlusten und Ausgaben (einschließlich Anwaltshonoraren) schützen. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Wunsch des Käufers Versicherungsscheine, die seinen Versicherungsschutz nachweisen, vorzulegen.

25. FREISTELLUNG.

A. Der Verkäufer stellt den Käufer und dessen verbundene Unternehmen, ihre Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Arbeitnehmer, geladenen Gäste, Beauftragten und Kunden („freigestellte Personen“) von sämtlicher Haftung, allen Forderungen, Ansprüchen, Verlusten, Kosten, Klagen, Urteilen, Geldbußen, Geldstrafen, Schadensersatzforderungen und Ausgaben, darin eingeschlossen angemessene Anwaltshonorare, (gemeinsam „Verbindlichkeiten“) frei, die dem Käufer oder dessen verbundenen Unternehmen aufgrund oder wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen diese Bestellung, Gewährleistungsansprüchen, Ansprüchen aus einem Produktrückruf oder aus Produkthaftung, Personenschäden einschließlich Todes oder Sachschäden entstehen, die der Verkäufer, seine Arbeitnehmer, Beauftragten, Subunternehmer verursacht haben oder die dem Verhalten des Verkäufers, seiner Arbeitnehmer, Beauftragten oder geladenen Gäste in irgendeiner Weise zuzurechnen sind, wobei allerdings gilt, dass die Verpflichtung des Verkäufers zur Freistellung des Käufers nicht für allein aus der Fahrlässigkeit des Käufers entstehende Verbindlichkeiten gilt. Der Verkäufer verzichtet auf die Anwendung des Prinzips des Mitverschuldens (*comparative negligence*) und anderer Prinzipien, die die von der Freistellungserklärung des Verkäufers umfasste Haftung möglicherweise anders zuteilen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt zusätzlich zu den Gewährleistungsverpflichtungen des Verkäufers.

B. Der Käufer benachrichtigt den Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist nach Kenntniserlangung von tatsächlichen oder möglichen Verbindlichkeiten. Nach Wahl des Käufers und auf Kosten des Verkäufers ergreift der Verkäufer über einen von dem Käufer bewilligten Rechtsbeistand Abwehrmaßnahmen gegen diese tatsächlichen oder möglichen Verbindlichkeiten. Dabei gilt allerdings, dass der Verkäufer zunächst die Erlaubnis von dem Käufer einholen muss, bevor ein Vergleich über die tatsächlichen oder möglichen Verbindlichkeiten geschlossen wird, wenn die Bedingungen dieses Vergleichs

wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Käufer haben könnten; dies umfasst auch Bedingungen, mit denen eingeräumt wird, dass ein Mangel an den Gütern vorlag oder der Käufer seine Verpflichtungen nicht vollständig und gewissenhaft erfüllt hat. Alternativ kann der Käufer entscheiden, selbst Abwehrmaßnahmen gegen diese Verbindlichkeiten zu ergreifen, soweit sie gegen ihn geltend gemacht werden, und der Verkäufer erstattet dem Käufer monatlich alle dem Käufer entstandenen Ausgaben, Anwaltshonorare und sonstigen Kosten.

26. FINANZIELLE UND BETRIEBLICHE LAGE DES VERKÄUFERS.

A. Der Verkäufer sichert dem Käufer zum Datum einer jeden Bestellung Folgendes zu und gewährleistet es ihm (wobei diese Zusicherungen und Gewährleistungen als zum Datum der Annahme einer jeden Freigabe gemäß der Bestellung durch den Verkäufer und zum Zeitpunkt jeder Lieferung nach der Bestellung wiederholt gelten): (i) Er ist nicht zahlungsunfähig und zahlt alle Schulden bei Fälligkeit; er hält alle Darlehenszusagen und sonstigen Verpflichtungen ein, (ii) alle dem Käufer von dem Verkäufer bereitgestellten Finanzinformationen betreffend den Verkäufer sind richtig und zutreffend, (iii) diese Finanzinformationen geben ein zutreffendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Verkäufers und (iv) alle Handelsbilanzen des Verkäufers wurde nach den einheitlich und durchgängig angewandten Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erstellt.

B. Auf Wunsch des Käufers legt der Verkäufer Kopien seiner Quartals- und/oder Jahresabschlüsse vor, gestattet der Verkäufer dem Käufer und dessen Vertretern, die Bücher und Aufzeichnungen des Verkäufers im Hinblick auf die Erfüllung einer jeden Bestellung und die gesamte Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Verkäufers zu prüfen, und gewährt der Verkäufer dem Käufer zu diesem Zweck auch umfassenden und vollständigen Zugang zu all diesen Büchern und Aufzeichnungen. Der Verkäufer stimmt zu, dass der Käufer, wenn bei dem Verkäufer Lieferschwierigkeiten oder Betriebsprobleme auftreten, berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, einen Vertreter zu bestimmen, um in der jeweiligen Anlage des Verkäufers vor Ort die Betriebsabläufe des Verkäufers zu beobachten. Der Verkäufer stimmt zu, dass der Verkäufer dem Käufer, wenn der Käufer dem Verkäufer Gefälligkeiten (finanzieller oder anderer Art, darin eingeschlossen die Bestimmung von Vertretern, wie oben dargelegt) erweist, die notwendig sind, damit der Verkäufer seine Verpflichtungen nach einer Bestellung erfüllen kann, Erstattung für alle dem Käufer im Zusammenhang mit dieser Gefälligkeit entstandenen Kosten, darin eingeschlossenen Honorare für Anwälte und andere Fachleute, leistet und dem Käufer im Rahmen eines Zugangs- und Sicherungsvertrags ein Zugangsrechts für die Nutzung von Betriebsgelände, Maschinen, Ausrüstungsgegenständen und sonstigem Eigentum des Verkäufers, die für die Produktion der von dieser Bestellung umfassten Güter notwendig sind, (sowie ein Pfandrecht zur Sicherung des Zugangsrechts) gewährt. Außerdem verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer von einer bevorstehenden oder drohenden Insolvenz des Verkäufers sofort schriftlich zu benachrichtigen.

27. ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT DES VERKÄUFERS.

Bei Eintritt eines der folgenden oder eines anderen ähnlichen oder vergleichbaren Ereignisses (jeweils „Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers“) kann der Käufer jede Bestellung umgehend kündigen, ohne dass daraus eine Haftung des Käufers gegenüber dem Verkäufer entsteht: (i) Insolvenz des Verkäufers, (ii) Unfähigkeit des Verkäufers, dem Käufer sofort eine angemessene und annehmbare Zusicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verkäufers zur fristgerechten Erfüllung von Verpflichtungen des Verkäufers nach einer Bestellung beizubringen, (iii) Einreichung eines freiwilligen Insolvenzantrags durch den Verkäufer, (iv) Einreichung eines unfreiwilligen Insolvenzantrags gegen den Verkäufer, (v) Bestellung eines Insolvenzverwalters oder Treuhänders für den Verkäufer oder (vi) Durchführung einer Abtretung zugunsten von Gläubigern des Verkäufers.

28. ZUTRITTSRECHT, BESCHWERDE UND KONTROLLE.

Der Käufer ist berechtigt, die Anlage des Verkäufers zu üblichen Geschäftszeiten oder bei einer Betriebsschließung des Verkäufers zu angemessenen Zeiten zu betreten, um Anlage, Güter, Materialien und von einer Bestellung umfasstes Eigentum des Käufers zu kontrollieren, und er darf, ohne dass es einer Bestellung bedarf, das Grundstück des Verkäufers betreten und Eigentum des Käufers oder eines Kunden des Käufers entfernen, darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf Käufer Eigentum und andere Waren, Warenbestände oder Verkäufereigentum, deren Verkauf an den Käufer im Rahmen der Bestellung vereinbart wurde oder wird. Die Kontrolle der Güter durch den Käufer, unabhängig davon, ob sie während der Herstellung, vor der Lieferung oder innerhalb einer angemessenen Frist nach Lieferung erfolgt, stellt nicht die Abnahme von in Bearbeitung befindlichen Werken oder fertiggestellten Gütern dar.

29. BUCHPRÜFUNGSRECHTE.

Der Käufer und seine Kunden sind berechtigt, zu angemessenen Zeiten alle maßgeblichen Unterlagen, Aufzeichnungen, Materialien, Ausrüstungsgegenstände, Güter und sämtliches maßgebliche Werkzeug im Besitz oder im Einflussbereich des Verkäufers, die in Verbindung zu einer der Verpflichtungen des Verkäufers nach dieser oder einer anderen Bestellung stehen, zu überprüfen. Der Verkäufer verpflichtet sich zu angemessener Kooperation bei einem solchen Buchprüfungswunsch des Käufers. Der Verkäufer bewahrt alle maßgeblichen Bücher und Aufzeichnungen in Bezug auf eine Bestellung für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Lieferung der Güter oder Abschluss der Dienstleistungen nach den vorliegenden Bedingungen auf.

30. KÜNDIGUNG WEGEN NICHTERFÜLLUNG.

Der Käufer behält sich das Recht vor, die Gesamtheit oder einen Teil einer Bestellung im Fall irgendeiner Nichterfüllung seitens des Verkäufers umgehend zu kündigen, ohne dass daraus eine Haftung des Käufers gegenüber dem Verkäufer entsteht. Unter anderem aus folgenden Gründen ist dem Käufer die Kündigung der Bestellung gestattet: (i) wenn der Verkäufer Bedingungen der Bestellung, insbesondere Gewährleistungen des Verkäufers, nicht anerkennt, gegen sie verstößt oder gegen sie zu verstoßen droht, (ii) wenn der Verkäufer nicht wie von dem Käufer vorgegeben leistet oder Güter liefert, (iii) wenn der Verkäufer dem Käufer nicht eine angemessene und annehmbare Zusicherung der Fähigkeit des Verkäufers zur fristgerechten Erfüllung von Ver-

pflichtungen des Verkäufers nach einer Bestellung, insbesondere zur Lieferung von Gütern, beibringt, (iv) wenn der Käufer eine andere von dem Käufer bei dem Verkäufer aufgegebenen Bestellung gemäß den Bedingungen dieser Bestellung wegen Verstoßes dagegen kündigt (unabhängig davon, ob diese andere Bestellung in Verbindung zu der Bestellung steht oder nicht) oder (v) wenn der Verkäufer im Hinblick auf Preis, Qualität, Lieferung, Technologie, Zahlungsbedingungen oder Kundendienst nicht mehr wettbewerbsfähig ist. Bei einer Kündigung wegen Nichterfüllung ist der Käufer berechtigt, unter anderem Erstattung für alle dem Käufer für den Erwerb von Ersatzgütern von einem anderen Lieferanten entstandenen Kosten von dem Verkäufer zu erlangen.

31. KÜNDIGUNG WEGEN ÄNDERUNG DER BEHERRSCHUNGSVERHÄLTNISSE.

Neben seinen anderen Rechtsmitteln kann der Käufer diese Bestellung nach seiner Wahl wegen einer Änderung der Beherrschungsverhältnisse bei dem Verkäufer kündigen, ohne dass daraus eine andere Haftung gegenüber dem Verkäufer entsteht als in Klausel 33 angegeben, wenn wegen dieser Änderung der Beherrschungsverhältnisse von dem Käufer nicht billigerweise erwartet werden kann, dass er diese Bestellung weiter erfüllt. Eine Änderung der Beherrschungsverhältnisse bei dem Verkäufer umfasst Folgendes: (a) Verkauf, Vermietung oder Austausch eines wesentlichen Teils der für die Produktion der Güter verwendeten Vermögensgegenstände des Verkäufers oder Abschluss eines entsprechenden Vertrags durch den Verkäufer, (b) Verkauf oder Austausch von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Aktien oder anderer Beteiligungsrechte des Verkäufers (oder desjenigen anderen Prozentsatzes, der zu einer Änderung der Beherrschungsverhältnisse bei dem Verkäufer führen würde) oder Abschluss eines entsprechenden Vertrags, (c) Ausfertigung eines Stimmbindungsvertrags oder anderen Vertrags, aufgrund dessen eine natürliche oder juristische Person die Kontrolle über den Verkäufer oder die Kontrolle über mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Aktien oder anderer Beteiligungsrechte des Verkäufers (oder denjenigen anderen Prozentsatz, der zu einer Änderung der Beherrschungsverhältnisse bei dem Verkäufer führen würde) erlangt. Der Verkäufer benachrichtigt den Käufer sofort schriftlich über (i) den Abschluss eines Vertrags oder (ii) den Eintritt eines in dieser Klausel vorstehend beschriebenen Ereignisses, je nachdem, was früher eintritt. Bei einer Kündigung gemäß dieser Klausel 31 teilt der Käufer dem Verkäufer die Kündigung mindestens dreißig (30) Tage vor dem Datum des Wirksamwerdens der Kündigung schriftlich mit.

32. ORDENTLICHE KÜNDIGUNG.

Neben allen anderen Rechten des Käufers zur Kündigung einer Bestellung kann der Käufer die Gesamtheit oder einen Teil der Bestellung nach seiner Wahl jederzeit und aus irgendeinem Grund durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer umgehend kündigen.

33. ANSPRÜCHE AUS KÜNDIGUNG.

A. Bei Erhalt einer Kündigungserklärung gemäß Klausel 30, 31 oder 32 nimmt der Verkäufer folgende Handlungen vor, sofern er nicht von dem Käufer schriftlich anders angewiesen wird: (i) umgehende Einstellung aller Arbeiten an der Bestellung, (ii) Übertragung des Eigentumsrechts und Lieferung an den Käufer von verwendbaren und markt-

gängigen fertiggestellten Gütern, in Bearbeitung befindlichen Werken und Rohstoffen/Bauteilen, die der Verkäufer entsprechend den in einer Freigabe festgelegten Mengen gemäß der Bestellung produziert oder beschafft hat und die der Verkäufer nicht bei der Produktion von Gütern für sich selbst oder für andere verwenden kann, (iii) gegebenenfalls Erfüllung aller Ansprüche der von dem Käufer auf der Vorderseite einer Bestellung oder in einer Ergänzung zur Bestellung oder in einem unterzeichneten Schriftstück bewilligten Subunternehmern wegen angemessener tatsächlicher Kosten, die aufgrund dieser Kündigung nicht erstattet erlangt werden können, (iv) Ergreifung von angemessenerweise notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Eigentum im Besitz des Verkäufers, auf das der Käufer einen Rechtsanspruch hat, und (v) auf Wunsch des Käufers Zusammenarbeit mit dem Käufer bei der Übertragung der Bereitstellung der von der Bestellung umfassten Güter auf einen von dem Käufer benannten anderen Lieferanten.

B. Bei Kündigung einer Bestellung durch den Käufer nach Klausel 31 oder 32 zahlt der Käufer dem Verkäufer einmalig folgende Beträge: (i) den Bestellpreis für alle fertiggestellten und vollständigen Güter, die den Vorgaben der Bestellung entsprechen und noch nicht gezahlt wurden, (ii) die angemessenen tatsächlichen Kosten des Verkäufers für die gemäß Buchstabe A dieser Klausel auf den Käufer übertragenen verwendbaren und marktgängigen in Bearbeitung befindlichen Werke und Rohstoffe/Bauteile, (iii) die angemessenen tatsächlichen Kosten des Verkäufers für die Erfüllung von Ansprüchen aus den Verpflichtungen, die der Verkäufer ohne die Kündigung gegenüber den von dem Käufer auf der Vorderseite einer Bestellung oder in einer Ergänzung zur Bestellung oder in einem unterzeichneten Schriftstück bewilligten Subunternehmern gehabt hätte, und (iv) die angemessenen tatsächlichen Kosten des Verkäufers für die Erledigung seiner Verpflichtungen nach Buchstabe A(iv) und A(v).

C. Bei Kündigung gemäß Klausel 30 hat der Verkäufer keinen Anspruch auf weitere Zahlungen des Käufers.

D. Sofern in dieser Klausel 33 nicht ausdrücklich angegeben, haftet der Käufer dem Verkäufer nicht und muss weder direkt noch wegen Ansprüchen der Subunternehmer des Verkäufers Zahlungen an den Verkäufer leisten aufgrund von sonstigen angeblichen Verlusten oder Kosten, unabhängig davon, ob sie als Verlust erwarteter Gewinne, nicht verrechnete Gemeinkosten, Zinsen auf Ansprüche, Kosten für Produktentwicklung und Ingenieurtätigkeiten, Kosten für Neuordnung von Anlagen und Ausrüstungsgegenständen oder Miete, nicht amortisierte Abschreibungskosten, zusätzliche Vertragsbeendigungsgebühren (*ancillary exit charges*) (insbesondere Kosten für Lagerung, Beladung von Lkw oder andere allgemeine Geschäftsvorgänge in Bezug auf die Überleitung der Produktion zu einem anderen Lieferanten) oder allgemeine Gebühren und Verwaltungsgebühren, die aus der Kündigung der Bestellung oder anderweitig entstehen, bezeichnet werden. Ungeachtet einer anderslautenden Bestimmung ist die Verpflichtung des Käufers gegenüber dem Verkäufer bei Kündigung auf die Verpflichtung beschränkt, die der Käufer ohne Kündigung gegenüber dem Verkäufer gehabt hätte.

E. Innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum des Wirksamwerdens der Kündigung nach Klausel 31 oder 32 legt der Verkäufer dem Käufer seinen Anspruch aus

Kündigung samt allen Nachweisen vor, die ausschließlich aus den Positionen der Verpflichtung des Käufers gegenüber dem Verkäufer bestehen, die in dieser Bestellung aufgeführt sind. Der Käufer kann die Aufzeichnungen des Verkäufers vor oder nach Zahlung prüfen, um die in dem Anspruch des Verkäufers aus Kündigung geforderten Beträge nachzuprüfen.

34. ÜBERLEITUNG DER BELIEFERUNG.

Bei Ablauf oder vorzeitiger Kündigung einer Bestellung aus irgendeinem Grund verpflichtet sich der Verkäufer, alle zur Sicherstellung der ununterbrochenen Belieferung des Käufers mit Gütern notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Unter anderem verpflichtet sich der Verkäufer zur Ergreifung der gegebenenfalls angemessenerweise von dem Käufer verlangten Maßnahmen zur Bewirkung der Überleitung von dem Verkäufer zu einem anderen Verkäufer, darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf folgende Maßnahmen: (a) Der Verkäufer erteilt alle notwendigen oder wünschenswerten Mitteilungen, damit der Käufer die Bestellung auf einen anderen Verkäufer übertragen kann, (b) der Verkäufer hält einen ausreichenden Vorrat an von der Bestellung umfassten Waren vor, um die ordnungsgemäße Überleitung zu einem von dem Käufer gewählten anderen Verkäufer sicherzustellen, und (c) der Verkäufer übergibt dem Käufer sämtliches von dem Käufer oder einem der Kunden des Käufers bereitgestellte oder in deren Eigentum stehende Werkzeug und sonstiges Eigentum in einem, mit Ausnahme von annehmbarem Verschleiß, genauso guten Zustand wie bei Entgegennahme durch den Verkäufer; (d) der Käufer und der andere Verkäufer behalten sich ein Zugangsrecht und das Recht zur aktiven Teilnahme bei Abbau oder Zerlegung des Käufer Eigentums vor und Ort, Zeit und Datum des Lieferantenwechsels werden einvernehmlich zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbart und (e) nach Wahl des Käufers nimmt der Verkäufer folgende Handlungen vor: (i) Er tritt sämtliche mit der Bestellung in Verbindung stehenden Lieferverträge oder Bestellungen für Rohstoffe oder Bauteile an den Käufer ab, (ii) er verkauft dem Käufer zu den Kosten des Verkäufers sämtliches mit der Bestellung in Verbindung stehende begrenzt nutzbare Werkzeug und sämtlichen mit der Bestellung in Verbindung stehenden begrenzt nutzbaren Bestand an Gütern und/oder (iii) er verkauft dem Käufer mit der Bestellung in Verbindung stehendes Verkäufereigentum zu einem dem nicht amortisierten Teil der Kosten dieser Gegenstände abzüglich zuvor von dem Käufer für die Kosten dieser Gegenstände an den Verkäufer gezahlter Beträge entsprechenden Preis. Der Verkäufer legt Unterlagen zum Nachweis der ursprünglichen Kosten von nicht amortisierten Gegenständen vor. Der Begriff „anderer Verkäufer“ schließt ausdrücklich Anlagen im Eigentum des Käufers ein, ohne darauf beschränkt zu sein.

35. AUSSCHLUSS EINES KÜNDIGUNGSRECHTS DES VERKÄUFERS.

Da die Zusagen des Käufers gegenüber seinen Kunden im Vertrauen auf die Zusagen des Verkäufers nach einer Bestellung abgegeben werden, darf der Verkäufer eine Bestellung nur mit der schriftlichen Zustimmung des Käufers kündigen.

36. HÖHERE GEWALT.

A. Eine Verspätung oder ein Versäumnis einer der Parteien bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen ist entschuldigt, wenn die Ursache dafür ein außergewöhnliches und

unvorhersehbares Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der ihren Verpflichtungen nicht nachkommenden Partei ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit der ihren Verpflichtungen nicht nachkommenden Partei ist, beispielsweise Naturereignisse, Feuer, Überschwemmung, Sturm, Explosion, Aufstand, Naturkatastrophen, Krieg und Sabotage. Innerhalb von zwei (2) Tagen nach dem Ereignis muss die ihren Verpflichtungen nicht nachkommende Partei diesen Verzug unter Angabe der voraussichtlichen Dauer des Verzugs schriftlich mitteilen. Während des Zeitraums eines Verzugs oder Versäumnisses des Verkäufers bei der Erfüllung kann der Käufer nach seiner Wahl Güter aus anderen Quellen erwerben und seine Abrufe bei dem Verkäufer um diese Mengen verringern, ohne dass dadurch eine Haftung des Käufers entsteht, oder von dem Verkäufer verlangen, die Güter in den von dem Käufer gewünschten Mengen und zu den von dem Käufer gewünschten Terminen sowie zu dem in dieser Bestellung angegebenen Preis aus anderen Quellen bereitzustellen. Auf Wunsch des Käufers bringt der Verkäufer innerhalb von fünf (5) Tagen nach Äußerung dieses Wunsches eine angemessene Zusicherung bei, dass der Verzug den von dem Käufer als angemessen erachteten Zeitraum nicht überschreiten wird. Wenn der Verzug den von dem Käufer angegebenen Zeitraum überschreitet oder der Verkäufer die angemessene Zusicherung, dass der Verzug innerhalb dieser Frist endet, nicht beibringt, ist der Käufer, neben seinen anderen Rechtsmitteln, berechtigt, diese Bestellung und alle danach erteilten ausstehenden Freigaben umgehend zu widerrufen. Außerdem erstattet der Verkäufer dem Käufer die Differenz zu einem höheren Preis, den der Käufer zur Beschaffung der Güter an einen Ersatzlieferanten zahlen muss.

B. Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als fünfzehn (15) Kalendertage anhält, kann der Käufer eine davon betroffene Bestellung nach seiner alleinigen Wahl ganz oder teilweise kündigen, ohne dass dadurch eine andere Verpflichtung oder Haftung entsteht, als dass der Käufer weiterhin für die Zahlung der Güter verantwortlich ist, die vor Eingang der Mitteilung über ein Ereignis höherer Gewalt an den Käufer geliefert und von ihm abgenommen wurden. Der Verkäufer erkennt an und stimmt zu, dass folgende Ereignisse den Verkäufer nicht nach den Grundsätzen von höherer Gewalt, wirtschaftlicher Unmöglichkeit oder nach anderen Grundsätzen von der Leistungspflicht entbinden, und der Verkäufer übernimmt diese Risiken ausdrücklich: (i) Änderungen bei Kosten oder Verfügbarkeit von Materialien, Bauteilen oder Dienstleistungen aufgrund von Marktbedingungen, Maßnahmen von Lieferanten oder Vertragsstreitigkeiten, (ii) Ausfall von internen betrieblichen Systemen des Verkäufers in Bezug auf die ordnungsgemäße Verarbeitung von Terminangaben, was zu Mängeln oder Ausfall bei Produkten oder Dienstleistungen, Lieferungen oder anderen Aspekten der Erfüllung durch den Verkäufer oder seine Subunternehmer führt.

C. Der Käufer kann eine Bestellung vor Lieferung oder Erfüllung jederzeit widerrufen, wenn sein Geschäftsbetrieb aus Gründen außerhalb des Einflussbereichs des Käufers unterbrochen ist. Der Käufer setzt den Verkäufer von einem solchen Widerruf sofort in Kenntnis.

37. ARBEITSKAMPF.

Der Verkäufer benachrichtigt den Käufer schriftlich von einem tatsächlichen oder möglichen Arbeitskampf, der die rechtzeitige Erfüllung dieser Bestellung verzögert oder zu verzögern droht. Der Verkäufer benachrichtigt den Käufer sechs (6) Monate im Voraus schriftlich von dem

Ablauf aktueller Tarifverträge. Spätestens dreißig (30) Tage vor Ablauf eines solchen Tarifvertrags liefert der Verkäufer einen Vorrat an fertiggestellten Gütern in von dem Käufer benannten Mengen zur Lagerung an von dem Käufer benannten Standorten.

38. RECHTSMITTEL BEI NICHTERFÜLLUNG DURCH DEN VERKÄUFER.

A. Die dem Käufer gemäß jeder Bestellung vorbehaltenen Rechte und Rechtsmittel gelten kumulativ mit und zusätzlich zu allen anderen oder weiteren nach Gesetzes- oder Billigkeitsrecht vorgesehenen Rechtsmitteln.

B. Der Verkäufer erkennt an und stimmt zu, dass Schadensersatz in Geld keine ausreichende Abhilfe für eine tatsächliche oder drohende Nichterfüllung oder Aufsaye einer Bestellung durch den Verkäufer in Bezug auf seine Lieferung von Gütern an den Käufer darstellen würde und dass der Käufer, neben allen anderen ihm möglicherweise zustehenden Rechten und Rechtsmitteln, Anspruch auf Leistung des vertraglich Geschuldeten und vorläufigen, einstweiligen und dauerhaften Rechtsschutz oder anderen Rechtsschutz nach Billigkeitsrecht als Rechtsmittel bei einer solchen Nichterfüllung hat.

C. Außerdem erkennt der Verkäufer auch an und stimmt zu, dass die Schließung des Betriebs eines Kunden Probleme verursacht, für die Schadensersatz in Geld keine ausreichende Abhilfe darstellt. Während eine Betriebsschließung leicht erhebliche Kosten verursacht, sind die Schäden für die Beziehung des Käufers zu dem Kunden des Käufers aufgrund möglicherweise entgangener Geschäfte und andere ebenso schwierig zu berechnende Schäden weitaus schlimmer. Aufgrund dieser Risiken kann der Käufer im Falle einer Nichteinhaltung oder drohenden Nichteinhaltung von Zusicherungen, Gewährleistungen oder Zusagen des Verkäufers durch den Verkäufer ohne Mitteilung an den Verkäufer die Produktion von Gütern von dem Verkäufer auf einen anderen Lieferanten übertragen oder durch die vorliegenden Bedingungen erfasste Güter aus zwei Quellen beschaffen (d.h. er kann einen anderen Lieferanten von dem Verkäufer produzierte Güter produzieren oder sich auf eine solche Produktion vorbereiten lassen), um den Käufer und seine Kunden zu schützen. Dieser Prozess der Verlagerung von Geschäft kann mit großem Zeitaufwand verbunden sein und der Verkäufer hat Verständnis dafür, dass es angesichts der mit der möglichen Betriebsschließung des Kunden des Käufers verbundenen Risiken gerechtfertigt ist, dass der Käufer ohne vorherige Mitteilung an den Verkäufer den Prozess einleitet und das Geschäft überträgt.

D. Ungeachtet einer anderslautenden Bestimmung in einer Bestellung gibt der Käufer einen Anspruch gegen den Verkäufer nicht auf, der ganz oder teilweise auf Betrug oder Nötigung im Zusammenhang mit der Bestellung oder einer Nichterfüllung oder Aufsaye der Bestellung oder einer anderen Bestellung zwischen Käufer und Verkäufer beruht (selbst wenn diese Bestellung sich auf andere Produkte bezieht).

39. KEIN RECHTSVERZICHT.

Ein Verzicht des Käufers auf ein Recht oder Rechtsmittel wirkt sich nicht auf nach denselben oder ähnlichen Klauseln nachträglich entstehende Rechte oder Rechtsmittel aus. Das Versäumnis

des Käufers, auf die Erfüllung einer Bedingung dieser Bestellung zu bestehen oder ein Recht nach den vorliegenden Bedingungen auszuüben, wird nicht als Verzicht auf die künftige Erfüllung einer solchen Bedingung oder die Ausübung eines solchen Rechts in Zukunft ausgelegt.

40. BEZIEHUNG DER PARTEIEN.

Der Verkäufer und der Käufer sind eigenständige Vertragsparteien und weder wird eine der Parteien durch irgendeine Bestimmung in dieser Bestellung zum Beauftragten oder gesetzlichen Vertreter der anderen Partei für irgendeinen Zweck noch wird eine der Parteien bevollmächtigt, eine Verpflichtung für die andere Partei oder in deren Namen zu übernehmen oder zu begründen.

41. ABTRETUNG.

Diese Bestellung wird in dem Vertrauen auf die persönliche Erfüllung der auferlegten Pflichten durch den Verkäufer bei dem Verkäufer aufgegeben. Der Verkäufer verpflichtet sich, diese Bestellung weder ganz noch teilweise abzutreten oder die Erfüllung seiner Pflichten ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers auf jemand anderen zu übertragen. Eine solche Abtretung oder Übertragung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers führt nach Wahl des Käufers zum Widerruf dieser Bestellung. Eine Zustimmung des Käufers zu einer Abtretung gilt nicht als Verzicht auf das Recht des Käufers auf Entschädigung von dem Verkäufer und/oder seinen Abtretungsempfängern für einen aus dieser Bestellung entstehenden Anspruch. Eine Abtretung entbindet den Verkäufer nicht von seinen Vertraulichkeitsverpflichtungen nach Klausel 18 der vorliegenden Bedingungen. Der Käufer hat das Recht, einen Vorteil oder eine Verpflichtung nach dieser Bestellung mit Mitteilung an den Verkäufer an einen Dritten abzutreten.

42. BESCHRÄNKUNGEN DER HAFTUNG DES KÄUFERS.

Keinesfalls haftet der Käufer dem Verkäufer für erwartete Gewinne oder besondere Schäden, bei der Vertragserfüllung entstandene Schäden oder Folgeschäden. Die Haftung des Käufers für einen Anspruch irgendeiner Art oder für einen aus oder im Zusammenhang mit oder in Folge von einer Bestellung, den Gütern oder einer anderen Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer entstehenden Verlust oder Schaden ist ein Anspruch aus Kündigung gemäß Klausel 33 der vorliegenden Bedingungen.

43. BERATUNG.

Soweit diese Bestellung Dienstleistungen oder Beratungsleistungen umfasst, tritt der Verkäufer hiermit alle Rechte, Eigentumsrechte und Rechtsansprüche betreffend sämtliche Ideen, Erfindungen, Verbesserungen, Materialien, urheberrechtlich schutzfähigen Materialien, Zeichnungen, Unterlagen oder dergleichen, die als Ergebnis aus oder in Verbindung mit den gemäß dieser Bestellung für den Käufer ausgeführten Arbeiten oder erbrachten Dienstleistungen von dem Verkäufer erdacht oder erarbeitet wurden, an den Käufer ab. Diese Abtretung umfasst sämtliche zugehörigen geschützten Rechte und der Verkäufer fertigt die zur Bestätigung dieser Abtretung notwendigen Unterlagen aus.

44. SALVATORISCHE KLAUSEL.

Wenn Bedingungen der Bestellung nach Gesetzen, Vorschriften, Verordnungen, Präsidentenverfügungen oder sonstigen Rechtsnormen unwirksam oder nicht durchsetzbar sind, gelten diese Bedingungen als durch die gesetzliche Bestimmung ersetzt bzw. als gestrichen, allerdings nur in dem für die Einhaltung dieser Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Verfügungen oder Normen erforderlichen Umfang, und die übrigen Bestimmungen der Bestellung bleiben vollumfänglich in Kraft und wirksam.

45. MITTEILUNGEN.

Alle nach der Bestellung erforderlichen oder zulässigen Mitteilungen, Anspruchserhebungen und sonstigen Nachrichten an den Käufer erfolgen schriftlich und werden per Einschreiben mit Rückschein und ausreichend frankiert an die folgende Anschrift gesandt und erst mit Eingang bei dem Käufer in der in dieser Klausel 45 dargelegten Form wirksam:

Henniges Automotive GmbH
Am Buchholz 4
31547, Rehburg-Loccum

Z.H.: Vice President, European Operations

Ein Versäumnis des Verkäufers, eine Mitteilung, Anspruchserhebung oder sonstige Nachricht an den Käufer in der Weise und innerhalb der Fristen, die in der Bestellung angegeben sind, abzugeben, stellt einen Verzicht des Verkäufers auf sämtliche Rechte und Rechtsmittel dar, die dem Verkäufer bei Abgabe dieser Mitteilung, Anspruchserhebung oder sonstigen Nachricht andernfalls zugestanden hätten.

46. ELEKTRONISCHE NACHRICHTEN UND ELEKTRONISCHE SIGNATUREN.

Der Verkäufer wendet jegliche von dem Käufer angegebenen Verfahren elektronischer Kommunikation an, darin eingeschlossen Vorgaben für elektronische Überweisung von Geldmitteln, Übermittlung von Bestellungen, Produktionsfreigaben, elektronische Signaturen und Nachrichten.

47. RECHTSWAHL/GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT.

Für die Auslegung, Interpretation und Erfüllung dieser Bestellung und aller danach vorgenommenen Rechtsgeschäfte gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Verkäufer stimmt der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Hannover, Deutschland, zu. Der Verkäufer verzichtet ausdrücklich auf sämtliche Einwendungen gegen den Gerichtsstand bei diesen Gerichten.